

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1	12/3782	Ausländerrecht	IM	20	12/5402	Ausländerrecht	IM
2	12/4584	Ausländerrecht	IM	21	12/5447	Bausache	WM
3	12/5014	Ausländerrecht	IM	22	12/5600	Kanalisations- und Erschließungskosten	IM
4	12/5338	Ausländerrecht	IM	23	12/1508	Steuersache	FM
5	12/5599	Ausländerrecht	IM	24	12/5311	Ausländerrecht	IM
6	12/5731	Beschwerde über Behörden	KM	25	12/5490	Ausländerrecht	IM
7	12/1182	Ausländerrecht	IM	26	12/5497	Ausländerrecht	IM
8	12/2124	Abfallentsorgung	UVM	27	12/5535	Verkehrswesen	UVM
9	12/2201	Jugendschutz	SM	28	12/5644	Öffentlicher Dienst	FM
10	12/4516	Ausländerrecht	IM	29	12/4106	Sozialversicherung	SM
11	12/4717	Mittelstand, Hand- werk, Industrie	WM	30	12/4461	Ausländerrecht	IM
12	12/4821	Bausache	WM	31	12/4605	Staatsanwaltschaften	JUM
13	12/4983	Freiwillige Gerichtbarkeit	JUM	32	12/4935	Ausländerrecht	IM
14	12/5008	Schulwesen	KM/JUM	33	12/5004	Ausländerrecht	IM
15	12/5045	Staatsangehörigkeit/ Personenstandswesen	IM	34	12/5174	Ausländerrecht	IM
16	12/5242	Kommunale Angelegenheit	IM	35	12/5270	Datenschutz, Wahlen, Meldewesen	IM
17	12/5345	Staatliche Liegenschaften	FM	36	12/5472	Versorgung nach LBG	FM
18	12/5529	Sozialhilfe	SM	37	12/5516	Versorgung nach dem BVG	IM
19	12/5616	Hochschul- angelegenheit	MWK	38	12/5542	Ausländerrecht	IM
				39	12/5557	Wohnungs- und Siedlungswesen	WM

1. Petition 12/3782 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt den weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Petent ist ein im April 1972 geborener jugoslawischer Staatsangehöriger albanischer Volkszugehörigkeit.

Der Petent reiste im Oktober 1991 in die Bundesrepublik ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom Dezember 1993 den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Die gegen diese Entscheidung erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom November 1995 rechtskräftig ab.

Auf einen im März 1997 von dem Petenten gestellten Asylfolgeantrag entschied das Bundesamt noch im selben Monat, kein weiteres Verfahren durchzuführen. Auf die gegen diese Entscheidung erhobene Klage wurde das Bundesamt mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom Dezember 1997 verpflichtet, ein weiteres Verfahren durchzuführen.

Daraufhin lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom April 1998 den Asylfolgeantrag als offensichtlich unbegründet ab, stellte abermals fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte den Petenten erneut unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Hiergegen erhob der Petent wiederum Klage, die derzeit noch vor dem Verwaltungsgericht anhängig ist. Der Petent hat zudem beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt. Auch über diesen Antrag liegt noch keine Entscheidung vor.

Im Mai 1998 wurde die im August 1994 ins Bundesgebiet nachgereiste Lebensgefährtin des Petenten mit einem gemeinsamen, im Mai 1996 geborenen Kind in die Bundesrepublik Jugoslawien abgeschoben. Zuvor hatten der Petent und seine Lebensgefährtin bei der Ausländerbehörde eine nach Feststellung des Bundesamtes gefälschte Heiratsurkunde vorgelegt, um – wie er später gegenüber dem Bundesamt selbst eingräumt hat – die drohende Abschiebung abzuwenden.

Anlässlich der Abschiebung wurde dem zu dieser Zeit nach der Entscheidung des Bundesamtes ebenfalls vollziehbar ausreisepflichtigen Petenten in einem Telefonat von Seiten des Regierungspräsidiums angeboten, für ihn im Lauf des Monats Juni 1998 eine freiwillige Rückkehrmöglichkeit nach Jugoslawien zu arrangieren, damit er schnellstmöglich zu seiner Lebensgefährtin und dem Kind zurückkehren kann. Der Petent erklärte auch zunächst, das Angebot annehmen zu wollen. Insbesondere aufgrund der anhängigen Petition und nachdem der Petent inzwischen vorläufigen Rechtsschutz gegen die Entscheidung des Bundesamtes beantragt hat, geht das Regierungspräsidium inzwischen aber nicht mehr davon aus, dass der Petent zu einer kurzfristigen freiwilligen Ausreise bereit ist.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 51 und 53 AuslG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sind für die Ausländerbehörden des Landes bindend. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Die Petition wurde insoweit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet.

Gesichtspunkte, die den Petenten ein asylunabhängiges Bleiberecht einräumen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere kann der Umstand, dass der Petent erwerbstätig ist, zu keinem Bleiberecht führen. Asylbewerbern wird die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nur für die Dauer des Asylverfahrens erlaubt. Ein Bleiberecht für die Zeit danach kann aus einem solchen Beschäftigungsverhältnis nicht hergeleitet werden.

Der Petent ist derzeit aufgrund der Entscheidung des Bundesamtes vom April 1998 ausreisepflichtig. Aufenthaltssbeendende Maßnahmen sind allerdings bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtes im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zurückgestellt.

Die Vorhaltung, der Petent sei anlässlich der Abschiebung seiner Lebensgefährtin „ganz bewusst von einer Mitarbeiterin des Regierungspräsidiums (...) telefonisch in eine Falle gelockt“ worden, entbehrt jeder Grundlage. Mit dem – inzwischen gegenstandslos gewordenen – Angebot, eine kurzfristige Rückkehr zu seiner Lebensgefährtin und dem Kind nach Jugoslawien zu ermöglichen, sollte dem zu dieser Zeit ohnehin selbst vollziehbar ausreisepflichtigen Petenten entgegen gekommen werden. Weshalb hierdurch der Asylantrag des Petenten gefährdet sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

Beschlussempfehlung

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Beate Fauser

2. Petition 12/4584 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt, dass ihm der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet wird.

Bei dem 18-jährigen Petenten handelt es sich um einen bosnisch-herzegowinischen bzw. kroatischen Staatsangehörigen, der zusammen mit seinen Eltern und drei Geschwistern im April 1992 in das Bundesgebiet als Bürgerkriegsflüchtling eingereist ist und anschließend geduldet wurde. Von August 1995 bis

Mai 1997 war er im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis. Zuletzt wurde sein Aufenthalt im Bundesgebiet bis Ende Juli 1998 geduldet. Er hält sich noch im Bundesgebiet auf.

Nach dem Hauptschulabschluss begann der Petent im August 1997 eine Ausbildung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, die voraussichtlich bis Ende Januar 2001 dauert.

Mitte April 1998 wurde dem Petenten aufgrund vollziehbarer Ausreisepflicht die Abschiebung nach Bosnien und Herzegowina für den Fall angedroht, dass er nicht bis Ende Juli 1998 der Ausreisepflicht freiwillig nachkommt. Gegen diese Entscheidung hat er Widerspruch erhoben; eine Entscheidung in der Widerspruchssache ist noch nicht ergangen. Der gegen die Entscheidung gestellte Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ist vom Verwaltungsgericht im August 1998 abgelehnt worden; diese Entscheidung ist unanfechtbar geworden.

Der Petent hat zusammen mit seinen Familienangehörigen gegenüber der Ausländerbehörde erklärt, bis Ende November 1998 freiwillig auszureisen. Einer vom Petenten später angestrebten Verlegung des Ausreisezeitpunkts wurde von der Behörde nicht entsprochen.

Der Petent gehört zu dem Personenkreis, dessen Angehörige in den Herkunftsstaat zurückkehren müssen, nachdem der Bürgerkrieg dort seit mehr als zweieinhalb Jahren beendet ist. Er ist mangels Besitzes einer Aufenthaltsgenehmigung vollziehbar ausreisepflichtig. Die Abschiebungsandrohung ist aufgrund unanfechtbarer verwaltungsgerichtlicher Entscheidung vollziehbar geworden (vgl. § 55 Abs. 4 Satz 1 AuslG).

Bei dieser Rechtslage ist die Ausländerbehörde nach § 49 Abs. 1 AuslG gehalten, die zwangsweise Rückführung des Petenten in den Heimatstaat nach Ablauf der Ausreisefrist in Betracht zu ziehen. Dabei wird sie jedoch berücksichtigen, dass in die Rückführung möglichst die Familienangehörigen, die ebenfalls ausreisepflichtig sind, einbezogen werden.

Der Petent hat aufgrund des Vertrages von Dayton kein subjektives Recht, sich nach der Rückkehr in den Heimatstaat an einem bestimmten Ort in Bosnien-Herzegowina aufzuhalten. Durch die ausländerrechtliche Maßnahme wird es ihm und seinen Familienangehörigen nicht verwehrt, an staatlich geförderten Aufbaumaßnahmen mitzuwirken, was viele andere der inzwischen 38 100 Rückkehrer getan haben.

Der Petent erfüllt mangels Vorliegens eines nicht nur vorübergehenden Duldungsgrundes und unanfechtbarer Ausreisepflicht nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 und 4 AuslG.

Ebensowenig liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Petenten nach Maßgabe der Arbeitsaufenthaltsverordnung eine Aufenthaltsgenehmigung im Ermessenswege erteilt werden könnte. Rechtlich ohne Belang ist, dass der Petent seit August 1997 einen Ausbildungsplatz hat. Nach der Beschlusslage der Innenministerkonferenz werden Bürgerkriegsflüchtlinge aus

Bosnien und Herzegowina nicht bis zum Abschluss ihrer Ausbildung geduldet, wenn sie die Ausbildung nach dem 26. Januar 1996 begonnen haben und – wie hier – eine Ausbildungsverkürzung nicht gewährt wurde. Vertrauensschutz kann der Petent schon deshalb nicht für sich beanspruchen, da er bei Beginn seiner Lehre hätte wissen können, dass alle bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge in ihre Heimat zurückkehren müssen.

Eine Abweichung von den Beschlüssen der Innenministerkonferenz ist nicht zulässig, da die entsprechenden Regelungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern ergangen sind und sich dieses Einvernehmen nicht auf eine dem Anliegen des Petenten Rechnung tragende Ausnahme erstreckt.

Im Zuge weiterer Ermittlungen hat sich herausgestellt, dass der Petent neben der bosnisch-herzegowinischen auch die kroatische Staatsangehörigkeit besitzt. Dies hatte der Petent bislang verschwiegen und so eine längere Duldung im Bundesgebiet erreicht.

Der Petent hat somit auch die Möglichkeit, sich in Kroatien eine neue Bleibe zu suchen, falls er nicht nach Bosnien und Herzegowina zurückkehren möchte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Beate Fauser

3. Petition 12/5014 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren, dass ihnen der weitere Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bis Ende Juli 1999 ermöglicht wird.

Bei den Petenten handelt es sich um einen 42-jährigen bosnischen Staatsangehörigen, seine 43-jährige Ehefrau und die 10 und 11 Jahre alten Kinder, die ebenfalls die bosnische Staatsbürgerschaft besitzen und im Januar bzw. Mai 1993 aus Bosnien-Herzegowina kommend in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

In der Folgezeit wurde ihr Aufenthalt bürgerkriegsbedingt geduldet, ehe ihnen für die Zeit von Juli 1995 bis Mai 1997 erlassgemäß Aufenthaltsbefugnisse erteilt wurden. Seither wird der Aufenthalt der Petenten wieder geduldet, zuletzt aufgrund des anhängigen Petitionsverfahrens bis 31. Juli 1999.

Mit Verfügungen von September 1998 wurden die Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert.

Diese Ausreiseaufforderungen sind bestandskräftig und die Petenten somit zur Ausreise verpflichtet.

Die 10-jährige Tochter der Petenten leidet unter traumatisch ausgelöstem psychogenen Stottern und Ängsten, ausgelöst durch Kriegserlebnisse, insbesondere

durch Tiefflieger und befindet sich deswegen sowohl in sprachtherapeutischer als auch psychotherapeutischer Behandlung.

Nach Auskunft der behandelnden Ärzte kann bei Fortführung der Sprachtherapie bis zum Sommer dieses Jahres eine Stabilisierung erreicht und auch die psychotherapeutische Behandlung bis dahin abgeschlossen werden.

Nach Ziffer 3.7 des auf der Grundlage der Beschlüsse der Innenministerkonferenz beruhenden Erlasses des Innenministeriums zur Rückführung bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge in der Fassung vom 14. Dezember 1998 kann in ganz besonders gelagerten Einzelfällen unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 3 AuslG eine Duldung erteilt werden.

Die Duldung der Petenten wird auf dieser Grundlage bis zum 31. Juli 1999 verlängert um zu ermöglichen, dass die Sprach- und auch Psychotherapie bei der Tochter der Petenten erfolgreich abgeschlossen werden kann und zudem dieser Termin auch mit dem Schuljahresende 1998/99 zusammenfällt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird – nachdem ihr abgeholfen wurde – für erledigt erklärt

Berichterstatter: R. Schmid

4. Petition 12/5338 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Der Petent, ein 1954 geborener bosnischer Staatsangehöriger, reiste im März 1992 als Bürgerkriegsflüchtling aus Bosnien-Herzegowina in das Bundesgebiet ein. In der Folgezeit wurde sein Aufenthalt aufgrund des Bürgerkriegs in seinem Heimatland geduldet. Mitte August 1995 wurde ihm eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltsbefugnis erteilt. Eine weitere Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis war erlassgemäß nicht mehr möglich. Danach wurden ihm wieder Duldungen erteilt.

Dem Petenten wurde im Juni 1997 nach erfolgter Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt. Aufgrund der Trennung der Ehegatten hat die Ausländerbehörde mit Verfügung vom 8. März 1999 den Antrag des Petenten, die Aufenthaltsgenehmigung zu verlängern, abgelehnt und ihn zur Ausreise aufgefordert. Gegen diese Verfügung wurde fristgerecht Widerspruch erhoben. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden.

Mit Änderungsbescheid vom April 1999 wurde die Ausreisefrist des Petenten bis 27. Juni 1999 verlängert. Die derzeitige Duldung läuft bis zum 23. September 1999.

Nach Aktenlage hat sich Petent zum 19. Juli 1999 nach Bosnien-Herzegowina abgemeldet. Eine Grenz-

übertrittsbescheinigung liegt allerdings noch nicht vor.

Der Petent ist als Gas- und Wasserinstallateur erwerbstätig.

Der Petent ist gemäß § 42 AuslG vollziehbar ausreisepflichtig. Er ist weder im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung noch von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht befreit. Sein bisheriger Aufenthalt ist zuletzt wieder lediglich bürgerkriegsbedingt geduldet. Einen Anspruch auf einen weiteren Aufenthalt kann er hieraus nicht ableiten.

Der Petent kann nach der Trennung von seiner Ehefrau kein eigenständiges Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland beanspruchen. Nach § 19 Abs. 1 AuslG besteht für einen ausländischen Ehegatten im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft nur dann ein eigenständiges, von dem in § 17 Abs. 1 AuslG bezeichneten Aufenthaltsweg unabhängiges Aufenthaltsrecht, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens vier Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat oder dem Ehegatten zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte der weitere Aufenthalt ermöglicht werden soll. Im vorliegenden Fall sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

Der Petent und seine Ehefrau haben lediglich von Juni bis Juli 1997, also nur einen Monat, zusammen im Bundesgebiet gelebt.

Gründe für eine außergewöhnliche Härte, die die Versagung der Aufenthaltserlaubnis als nicht vertretbar erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.

Ein weiteres Aufenthaltsrecht ist auch nicht im Hinblick auf die Erwerbstätigkeit des Petenten als Gas- und Wasserinstallateur und das Interesse seines Arbeitgebers an einer weiteren Beschäftigung möglich. Ausländern darf eine Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme nur erteilt werden, wenn die Arbeitsaufenthaltsverordnung des Bundes (AAV) dies ausdrücklich zulässt. Die von dem Petenten ausgeübte Erwerbstätigkeit erfüllt jedoch nicht die Voraussetzungen hierfür.

Auch der Ausnahmetatbestand nach § 8 AAV ist nicht erfüllt. Voraussetzung hierfür wäre, dass ein besonderes öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse die Beschäftigung des Ausländers erfordert. Ein solches besonderes öffentliches Interesse liegt jedoch nicht vor.

Der Petent lebte vor seiner Einreise in das Bundesgebiet in Bosnien-Herzegowina in Sarajevo.

Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 und Abs. 6 AuslG, wie von dem Petenten vorgetragen, liegen in Bezug auf Bosnien-Herzegowina nicht vor.

Mit der Unterzeichnung des Friedensvertrages von Dayton im Dezember 1995 wurde der Bürgerkrieg in Bosnien-Herzegowina beendet. Zwischenzeitlich haben sich die Lebensbedingungen in Bosnien-Herzegowina soweit stabilisiert, dass allen Flüchtlingen ein

Rückkehr möglich und zumutbar ist. Nicht zuletzt die Rückkehr von mehr als 45 000 der ehemals 54 000 Flüchtlinge allein aus Baden-Württemberg unterstreicht dies.

Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12. Mai 1999 konnten im Bereich der zivilen Implementierung des Daytoner Abkommens wichtige Fortschritte erzielt werden. Die Innere Sicherheit ist gewährleistet. Die Versorgung mit Lebensmitteln, insbesondere Grundnahrungsmitteln, aber auch mit Kleidern und Heizmaterial, ist landesweit sichergestellt. Eine Verschlechterung der Versorgungslage durch die Rückkehr von Flüchtlingen ist bislang nicht eingetreten und derzeit nicht zu erwarten.

Der Petent kann sich auch nicht darauf berufen, über keinen geeigneten Wohnraum zu verfügen. Im gesamten Land Bosnien-Herzegowina wird über Wiederaufbauprojekte neuer Wohnraum geschaffen oder bestehender Wohnraum saniert. Der Petent kann also versuchen, sich Wohnraum zu beschaffen. Falls ihm das nicht gelingt, hat er Anspruch auf vorübergehende Unterbringung.

Nach offiziellen Aussagen bosnischer Regierungsvertreter besteht die grundsätzliche Pflicht der Gemeinden, zurückkehrende Flüchtlinge zu registrieren. Die Registrierung wird durch die einzelnen Gemeinden durchgeführt. Im Falle eines Problems bei der Registrierung kann der Betroffene sich an das zuständige kantonale Flüchtlingsministerium bzw. an das Flüchtlingsministerium der Föderation von Bosnien und Herzegowina oder der Republika Srpska wenden. Hier kann dem Rückkehrer auch der Ort in Bosnien und Herzegowina genannt werden, in dem seine Registrierung erfolgt.

Aus alledem ergibt sich, dass Abschiebungshindernisse oder Duldungsgründe in Bezug auf Bosnien-Herzegowina nicht vorliegen.

Allein aus der Dauer seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland, der damit einhergehenden Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse und dem damit verbundenen angeblichen Verlust der persönlichen Bindung zu seiner Heimat kann der Petent keine weitergehenden Rechte ableiten. Er befindet sich insoweit in keiner anderen Situation als alle anderen Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, denen wegen der bewaffneten Auseinandersetzung in ihrem Heimatland ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Deutschland gewährt wurde und die bereits in ihre Heimat zurückgekehrt sind oder demnächst zurückkehren werden.

Der Petent hat laut einer einfachen Bescheinigung der Weiterwanderungsberatungsstelle vom Ende März 1999 einen Antrag auf Weiterwanderung in die USA gestellt.

Nach Ziffer 3.10.1 des auf der Grundlage der Beschlüsse der Innenministerkonferenz beruhenden Erlasses des Innenministeriums zur Rückführung bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge in der Fassung vom 14. Dezember 1998 wird eine Duldung längstens für die Dauer von zwei Monaten ab Eingang der einfa-

chen Bescheinigung erteilt. Eine Verlängerung der Duldung aus diesem Grund kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn eine qualifizierte Bescheinigung der Weiterwanderungsberatungsstelle innerhalb dieser Frist vorgelegt wird. Dies ist nicht der Fall.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: R. Schmid

5. Petition 12/5599 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt ein Bleiberecht für die Bundesrepublik Deutschland.

Beim Petenten handelt es sich um einen bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigen im Alter von 26 Jahren.

Der Petent reiste im April 1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge seine Anerkennung als Asylberechtigter. Mit Bescheid vom 18. April 1997 lehnte das Bundesamt das Asylbegehren ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auf. Die Klage gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamts wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts vom 5. Oktober 1998 zurückgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg lehnte durch Beschluss vom 9. November 1998 den Antrag auf Zulassung der Berufung ab. Das Asylverfahren ist seit dem 19. November 1998 rechtskräftig negativ abgeschlossen; die Abschiebungsandrohung ist vollziehbar.

Der Petent lebt zusammen mit seiner 25-jährigen Lebensgefährtin in eheähnlicher Gemeinschaft. Aus der Verbindung sind 2 Kinder, geboren 1998 und 1996, hervorgegangen.

Die Lebensgefährtin sowie die Kinder sind aufgrund derer rechtskräftig negativ abgeschlossenen Asylverfahren ebenfalls zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Der Petent, die Lebensgefährtin sowie die gemeinsamen Kinder beantragten am 10. August 1998 fristgerecht die Weiterwanderung in die USA. Mittlerweile wurde der Weiterwanderungsantrag für diese Personen und die leibliche Mutter des Petenten bedingt genehmigt, d.h. eine Weiterwanderung kann nach Besuch des Einführungsseminars in den nächsten drei Monaten erfolgen.

Am 19. April 1999 wurde der Petent von einem deutschen Staatsangehörigen adoptiert.

Der Petent sowie seine Lebensgefährtin und deren Kinder bestreiten ihren Lebensunterhalt durch den Bezug von öffentlichen Leistungen.

Die leibliche Mutter des Petenten sowie ein 28-jähriger Sohn und eine 23-jährige Tochter halten sich ebenfalls im Bundesgebiet auf; ein gemeinsamer Haushalt bzw. Wohnsitz mit dem Petenten ist nicht vorhanden. Die Asylverfahren der leiblichen Mutter, des Sohnes sowie der Tochter sind ebenfalls rechtskräftig negativ abgeschlossen; Weiterwanderungsanträge wurden – teilweise nach Ablauf der Ausreisefrist – gestellt. Über den Verfahrensstand der Anträge ist derzeit nichts bekannt.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Petition wurde insoweit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abgegeben.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hat. Die Ausreisepflicht des Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Erteilung eines Aufenthaltsrecht ist auch im Hinblick auf die Adoption durch einen deutschen Staatsangehörigen nicht möglich.

Der Petent hat durch die Adoption nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Nach § 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erwirbt nur ein Kind, das im Zeitpunkt des Annahmeantrags das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mit der nach deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit.

Ausländerrechtlich begründet eine Erwachsenenadoption kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet. Sie begründet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine, vom Grundgesetz in besonderem Maße geschützte Kernfamilie im Sinne einer Lebens- oder Hausgemeinschaft, sondern ist auf eine Begegnungsgemeinschaft angelegt, die auch durch wiederholte Besuche, durch Brief- und Telefonkontakt sowie durch Zuwendungen aufrecht erhalten werden kann.

Auch das durch die Adoption verfolgte wirtschaftliche Interesse des Adoptivvaters, dem Petenten ein Aufenthaltsrecht einzuräumen, um gemeinsam einen Bootshandel in Kroatien aufbauen zu können, führt nicht zur Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, da weder durch die Adoption noch durch die evtl. Ge-

schäftsgründung ein Tatbestand erfüllt ist, der die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ermöglicht.

Der Petent hat die Möglichkeit, mit seiner Familie in die USA weiter zu wandern. Eine Rückkehr nach Bosnien ist deshalb nicht zwingend erforderlich. Sofern der Petent seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nicht nachkommen wird, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen ihn eingeleitet.

Die Einleitung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen für die leibliche Mutter des Petenten sind aufgrund deren Gesundheitszustands momentan nicht beabsichtigt, sollte sie nicht mit der Familie ihres Sohnes in die USA ausreisen. Weil sich noch weitere Kinder im Bundesgebiet aufhalten, ist sie auch nicht ausschließlich auf die Hilfe und Unterstützung durch den Petenten angewiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter. R. Schmid

6. Petition 12/5731 betr. Beschwerde über Kultusministerium und Oberschulamt

Der Sohn der Petentin besuchte bis April 1995 die 5. Klasse der Gymnasialabteilung der J.-R.-Schule in S.. Im Mai 1995 wurde der Schüler an dieser Schule abgemeldet und zog mit seiner Mutter nach Mecklenburg-Vorpommern. Dort besuchte er im Seebad H. das M.-G.-Gymnasium. Am 12. Oktober 1995 kehrte die Petentin mit ihrem Sohn nach S. zurück und meldete ihn zur Wiederaufnahme in der J.-R.-Schule an. Der Schulleiter lehnte im Hinblick auf die bisher aufgetretenen erheblichen Schwierigkeiten im Verhalten des Schülers eine Wiederaufnahme in die Schule ab. Er wies darauf hin, dass diese Schwierigkeiten den Wiederanfang in einem neuen pädagogischen Umfeld erforderlich machten. Nach den erheblichen Problemen mit Lehrkräften und Mitschülern an seiner Schule sei eine erfolversprechende Atmosphäre für einen eher leistungsschwächeren Schüler nicht wieder herzustellen.

Die Petentin hat versucht, im Wege der einstweiligen Anordnung zu erreichen, dass ihrem Sohn die Teilnahme am Unterricht der Klasse 6 der Gymnasialabteilung der J.-R.-Schule gestattet wurde. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat durch Beschluss vom 24. November 1995 – 9 S 3100/95 – den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Der Verwaltungsgerichtshof sah in der Entscheidung des Schulleiters keinen Ermessensmissbrauch. Dem Schüler sei der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und zumutbar, so dass ein Schlussstrich unter die Vorfälle an der J.-R.-Schule gezogen werden könne. Bei diesen Vorfällen, die auf die Aggressionsbereitschaft des Schülers zurückzuführen sind, mussten Mitschüler ärztlich behandelt werden.

In der Zeit darauf versuchte die Petentin beim Oberschulamt S. wie auch beim Kultusministerium, die Rücknahme der Entscheidung des Schulleiters der J.-R.-Schule zu erreichen. Sämtliche von ihr vorgetragene Argumente wurden von den befassen Stellen im erforderlichen Rahmen bewertet. Für eine Aufhebung der Entscheidung bestand jedoch keine Veranlassung. Die Petentin greift nunmehr diese Vorfälle auf und sieht in ihnen die Ursache für die schwierige Situation, in der sie sich nach ihrer Darstellung mit ihrem Sohn gegenwärtig befindet. Sie hat unterschiedliche Beratungen in Anspruch genommen, ohne dass dies jedoch zu einer für sie zufriedenstellenden Lösung geführt hat.

Eine Bewertung der Vorgänge lässt die Entscheidung des Schulleiters der J.-R.-Schule und das Verhalten des Oberschulamtes S. als rechtmäßig erscheinen. Den Ausführungen des Verwaltungsgerichts Baden-Württemberg im Beschluss vom 24. November 1995 bleibt nichts hinzuzufügen. Die mit der Angelegenheit befassten Beamten haben mit der Petentin ausführliche Beratungsgespräche geführt, um für ihren Sohn ein schulisches Umfeld zu finden, in dem er angemessen gefördert werden kann. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass die Petentin nur in geringem Umfang interessiert war, auf die Vorschläge der zuständigen Beamten einzugehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: R. Schmid

7. Petition 12/1182 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um eine jugoslawische Staatsangehörige und ihre vier Kinder. Die Petentin und ihre Kinder sind albanische Volkszugehörige.

Sie reisten im September 1987 zusammen mit dem Ehemann und Vater in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten im Oktober 1987 die Anerkennung als Asylberechtigte.

Der Antrag wurde durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im April 1989 abgelehnt. Im Juni 1989 forderte die Ausländerbehörde die Petenten zur Ausreise auf und drohte ihnen die Abschiebung an.

Im Dezember 1990 wurden die hiergegen erhobenen Klagen abgewiesen. Durch Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom Februar 1991 wurde die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung verworfen. Nach Ablauf der Ausreisefrist von einem Monat trat die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung ein.

Ein Folgeantrag vom Juli 1991 führte mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer

Flüchtlinge vom März 1994 nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens.

Mit Urteil vom Juni 1994 wurde die Klage abgewiesen. Den Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom Juli 1994 ab.

Aufgrund innerfamiliärer Schwierigkeiten – der Ehemann der Petentin leidet an einem psychischen, nicht therapierbaren Leiden – ließ sich die Petentin von ihrem Mann scheiden.

Die Petentin hat am 24. Juli 1998 einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet. Die Petentin und die beiden minderjährigen Söhne sind nun im Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis. Die Tochter der Petentin schloss ebenfalls mit einem deutschen Staatsangehörigen die Ehe.

Vollziehbar ausreisepflichtig ist deshalb nur noch der mittlerweile volljährige Sohn. Er ist im Besitz einer Duldung und soll nach Vorliegen der allgemeinen und persönlichen Voraussetzungen ins Heimatland zurückgeführt werden.

Nach Punkt 2.1 der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt vom 15. Mai 1996 sind ausreisepflichtige Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien, die nicht abgeschoben werden konnten, weil sich der Heimatstaat völkerrechtswidrig weigert, seine Staatsangehörigen aufzunehmen, von dieser Regelung ausgenommen. Dies entspricht auch ausdrücklich dem Beschluss der Innenministerkonferenz auf ihrer Sitzung am 29. März 1996. Schon allein aus Gleichheitsgründen war und ist eine Anwendung der Härtefallregelung für den Sohn der Petentin nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Die Petition für die Mutter, ihre Tochter und ihre beiden minderjährigen Söhne wird für erledigt erklärt. Der Petition des mittlerweile volljährigen Sohnes kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schmiedel

8. Petition 12/2124 betr. Erweiterung einer Deponie

Die Petenten wenden sich gegen die vom Landkreis geplante Erweiterung einer Deponie. Nach Ansicht der Petenten ist die Deponieerweiterung vor dem Hintergrund, dass es in der Region genügend Deponiekapazität gäbe, unnötig. Darüber hinaus diene die Deponieerweiterung nur dazu, dem eigens hierfür gegründeten Privatunternehmen gegenüber Konkurrenzbetrieben deutliche wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen. Mit der geplanten Deponieerweiterung werde somit gegen die Grundprinzipien der Wirtschafts- und Rechtsordnung verstoßen. Von der Bürgerinitiative wurde mit Schreiben vom 28. Juli 1997 ergänzend

vorgetragen, dass die Abstimmung in der Kreistags-sitzung am 25. Juli 1997 im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Baustoffaufberei-tungsanlage durch das Privatunternehmen Teilfläche der bestehenden Deponie rechtswidrig verlaufen sei.

1. Sachverhalt:

1.1 Beschluss des Kreistags

Der Kreistag des Landkreises hat in seiner Sitzung am 25. Juli 1997 im Zusammenhang mit der Erweiterung der Deponie und der Errichtung und dem Betrieb einer Baustoffaufbereitungsanlage auf einer Teilfläche der bestehenden Deponie folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Abfallwirtschaftsbetrieb wird beauftragt, die künftige Entsorgung mineralischer Reststoffe der Deponieklasse I im Wege der Erweiterung der Deponie zu sichern.
- Die Erweiterung der Deponie ist nur für Baurest-massen bestimmt, die im Landkreis anfallen.
- Für die geplante Erweiterung der Deponie ist beim Regierungspräsidium das Planfeststellungsverfahren einzuleiten.
- Die Verwaltung ist zu beauftragen, im Benehmen mit den Gemeinden Ausgleichsmaßnahmen durch-zuführen.
- Die Betriebsleitung ist zu beauftragen, die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens not-wendigen Maßnahmen zu treffen, u. a. eventuelle weitere notwendige Gutachten einzuholen.
- Der Landkreis setzt seine Bemühungen fort, eine Kooperation für die Ablagerung von Bauschutt und Straßenaufbruch zustande zu bringen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, zur Entlastung der Verkehrssituation Verbesserungen im Zusammen-hang mit dem Baubeschluss aufzuzeigen.
- Die Betriebsleitung ist zu beauftragen, mit der Ar-beitsgemeinschaft Baustoffaufbereitung einen Nut-zungsvertrag für die Aufstellung und den Betrieb einer Baustoffaufbereitungsanlage auf der Deponie zu schließen.
- Die Betriebsleitung ist zu beauftragen, abweichend von dem bestehenden Vorvertrag in einer Vereinba-rung mit der Arbeitsgemeinschaft festzulegen, dass die Fläche für die Aufbereitungsanlage erst nach dem Baubeschluss des Kreistags und nicht bereits nach dem Planfeststellungsbeschluss zur Verfügung gestellt wird.
- In dem Nutzungsvertrag ist festzulegen, dass auf der Anlage nur Bauschutt und Straßenaufbruch verar-beitet wird, der aus dem Landkreis stammt und bei Nichtaufbereitung auf der Deponie abzulagern ist.
- Die Emissionen aus der Aufbereitungsanlage sind durch die Anlage von Schutzwällen, Schutzpflan-zen und durch geeignete Maßnahmen bzw. Kon-struktionsmerkmale an den eingesetzten Anlagen und Fahrzeugen so weit wie möglich einzuschrän-

ken; die Einzelheiten und die Kostenträgerschaft sind im Nutzungsvertrag festzulegen.

- Der Entwurf des Nutzungsvertrags ist dem Aus-schuss für Umwelt und Verkehr, bei Überschreitung der Zuständigkeitsgrenzen dem Kreistag, zur Ge-nehmigung vorzulegen.

1.2 Ablauf der Kreistags-sitzung

Die Beschwerde der Bürgerinitiative gegen die Be-schlussfassung in der Kreistags-sitzung vom 25. Juli 1997 wurde auch dem Regierungspräsidium vorge-tragen. Das Regierungspräsidium hat die Behand-lung durch den Kreistag geprüft und mit Schreiben vom 6. August 1997 eine Stellungnahme abgegeben.

Danach hat der Kreistag in der Sitzung am 25. Juli 1997 die Abstimmung über die Beratungsunterlage KT 97/9 so aufgeteilt, dass getrennt über die Ziffern 1 – 3, 5, 6 einerseits und über die Ziff. 4 andererseits ab-gestimmt worden ist. Nur bei der Abstimmung über die Ziff. 4 der Beratungsunterlage KT 97/9 hätten sich Auszählungsunterschiede ergeben. Der Verfahrens-ablauf stellt sich nach dem Protokollauszug wie folgt dar:

„Die Zähler (KOVH. und KAR K.) ermitteln beim ersten Zählvorgang 33 bzw. 31 Ja-Stimmen.

Nachdem das Ergebnis der Zähler divergiert, bittet der Vorsitzende, die Stimmen nochmals zu zählen. Beide Zähler ermitteln je 32 Ja-Stimmen.

Es erfolgt die Aufforderung zur Abgabe der Stimm-enthaltungen.

Ein Gremiumsmitglied enthält sich der Stimme.

Nach erfolgter Aufforderung zur Abgabe der Gegen-stimmen zählt KOVH. 32 Stimmen, KAR-K. und KOVH. G. zählen je 31 Stimmen.

Nachdem auch dieses Ergebnis der Zähler divergiert, bittet der Vorsitzende, nochmals zu zählen, ferner bit-tet er die Gremiumsmitglieder, bei ihrer Stimmabgabe deutlich die Hand zu erheben.

Die drei Zähler ermitteln je 31 Stimmen, der Vorsit-zende gibt die Zahl 31 bekannt.

Nachdem KR F. (SPD) meint, dass er dies genau wis-sen möchte, erklärt der Vorsitzende, dass nach zwei-maligem Zählen übereinstimmend gezählt worden sei. Er stellt das Ergebnis mit 31 Nein-Stimmen fest.“

Das Regierungspräsidium führt in seiner Stellungnah-me vom 6. August 1997 weiter aus, dass der im Proto-kollauszug festgehaltene Abstimmungsvorgang bele-gte, dass der Vorsitzende des Kreistages sowohl bei den Ja-Stimmen wie bei den Nein-Stimmen eine nochmalige Zählung anordnete, nachdem eine jeweils erste Zählung unterschiedliche Ergebnisse erbracht habe. Bei der Zählung der Nein-Stimmen habe der Vorsitzende außerdem die Mitglieder des Kreistages ausdrücklich gebeten, ihr Abstimmungsverhalten deutlich erkennen zu lassen.

Die Feststellung (der Bürgerinitiative), der Vorsitzen-de des Kreistages habe so lange zählen lassen, bis er

eine Mehrheit für die Brecheranlage hatte, werde durch den im Protokollauszug festgehaltenen Abstimmungsprozess nicht bestätigt.

Das Regierungspräsidium sehe deshalb keine Veranlassung, im Wege der Rechtsaufsicht gegenüber dem Landkreis tätig zu werden.

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg kommt nach Prüfung der Petitionsunterlagen zu dem Ergebnis, dass der Abstimmungsprozess der Kreistagsmitglieder rechtlich nicht zu beanstanden ist.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 6 LAbfG i. V. m. §§ 13 und 15 KrW-/AbfG sind die Stadt- und Landkreise für die Abfallwirtschaft eigenverantwortlich zuständig. Diese Aufgabe wird von den Kreisen als Selbstverwaltungsangelegenheit erledigt. Im Bereich der mineralischen Abfälle umfasst die Entsorgungszuständigkeit der Stadt- und Landkreise mineralische Abfälle der Deponiekategorie I nach Anhang B der 3. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall).

Um künftig eine geordnete Entsorgung dieser Abfälle sicher zu stellen, hat sich der Kreistag des Landkreises in der Sitzung am 25. Juli 1997 für eine Erweiterung der Deponie ausgesprochen. Diese Entscheidung beruht auf einer gutachterlichen Mengenprognose. Am 29. August 1997 wurden beim Regierungspräsidium Stuttgart die Antragsunterlagen für das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren eingereicht.

Das Regierungspräsidium hat den Landkreis auf die unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung in der Abfallwirtschaft bestehenden erheblichen Zweifel am Bedarf für eine Deponieerweiterung im beantragten Umfang von 1,5 Mio. m³ hingewiesen. Auf Antrag des Landkreises vom 23. März 1998 ruht das Verfahren inzwischen.

Damit wird dem Anliegen der Petenten Rechnung getragen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Schmiedel

9. Petition 12/2201 betr. Kosten für eine Legasthenie-Therapie

Die Petenten wenden sich mit ihrer Petition gegen das Verhalten des Landratsamts, sie rückwirkend an den Kosten für die Legasthenie-Therapie ihrer beiden Kinder Anke und Jörg zu beteiligen.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Bescheid vom 15. Oktober 1996 bewilligte das zuständige Landratsamt den Petenten die Kostenübernahme der heilpädagogischen Behandlung für die bei-

den Kinder Anke und Jörg im Legasthenie-Zentrum L. Die Hilfe wurde für die Zeit vom 16. Oktober 1996 bis 15. Oktober 1997 gewährt. Im Bescheid wurde ausgeführt, dass das zuständige Landratsamt die Kosten direkt mit dem jeweiligen Behandlungszentrum abgerechnet. Auf Grundlage dieses Bescheides schlossen die Petenten einen Vertrag mit dem Legasthenie-Zentrum L. Die Kosten sollten für das gesamte Jahr 3 600,- DM zahlbar in monatlichen Beträgen von 300,- DM pro Kind betragen. Dieser Vertrag wurde dem zuständigen Landratsamt vorgelegt. Daraufhin zahlte das zuständige Landratsamt die vereinbarten 300,- DM pro Kind direkt an das Legasthenie-Zentrum L.

Am 10. Juni 1997 erhielten die Petenten vom Legasthenie-Zentrum L. eine Mitteilung, das Landratsamt habe den Betrag seiner monatlichen Leistung auf 260,- DM gesenkt; sie müssten ab April 1997 den Restbetrag von 40 DM pro Monat je Kind selbst zahlen. Die Petenten baten daraufhin am 26. Juni 1997 das Landratsamt um Aufklärung über den Sachverhalt. Dieser Brief wurde nicht beantwortet. In einem weiteren Schreiben vom 22. Juli 1997 informierte das Legasthenie-Zentrum L. die Petenten, dass das Landratsamt ab 1. August 1997 nur noch 78,80 DM für jede Therapiestunde pro Kind zahlen werde. Alle weiteren Kosten, vor allem auch die Raten in der Ferienzeit, müssten jetzt von den Petenten selbst aufgebracht werden.

Durch Schreiben des Landratsamts vom 25. Juli 1997 wurden die Petenten über die Änderung der Kostenübernahme informiert. Das Landratsamt führte aus, dass es die Kosten für die heilpädagogische Behandlung der Kinder der Petenten nur bis zur Höhe der vom Landkreistag Baden-Württemberg festgelegten Sätze übernehmen werde. Diese Sätze beruhen auf einer Vereinbarung mit dem Berufsverband der Heilpädagogen; bei einer Einzeltherapie und einer Behandlungseinheit von 45 Minuten beträgt dieser Satz ab 1. Juni 1997 78,80 DM. Es könnten pro Behandlungseinheit nur diese Sätze übernommen werden, also nur für tatsächlich geleistete Stunden.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat das Landratsamt die Rechtslage eingehend geprüft. Es kam zu dem – auch aus der Sicht des Sozialministeriums zutreffenden – Ergebnis, dass es jedenfalls für die Dauer der Geltung des Bewilligungsbescheides vom 15. Oktober 1996 verpflichtet war, die von dem Legasthenie-Zentrum in Rechnung gestellten Kosten (einschließlich Zinsen) zu bezahlen.

Der Petition konnte somit abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Schmiedel

10. Petition 12/4516 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren Duldungen zur schulischen Förderung ihres behinderten jüngeren Sohnes bzw. bis zur Beendigung des Schuljahres des älteren Sohnes.

Die Petenten, ein 1959 und 1962 geborenes Ehepaar mit zwei 1987 und 1990 geborenen Söhnen sind Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina kroatischer Volkszugehörigkeit.

Sie reisten im August 1993 bzw. im Februar 1994 als Bürgerkriegsflüchtlinge ins Bundesgebiet ein und erhielten in der Folgezeit Duldungen. Ihr letzter Wohnort vor der Flucht liegt teilweise auf dem Gebiet der Föderation.

Die Ausländerbehörde forderte die Petenten mit Verfügungen vom 15. September 1997 zur Ausreise bis zum 10. Januar 1998 auf und drohte ihnen die Abschiebung an. Die anwaltlich vertretenen Petenten legten hiergegen Widerspruch ein, der mit Entscheidung des Regierungspräsidiums vom 3. Dezember 1997 zurückgewiesen wurde. Über die eingereichte Klage wurde noch nicht entschieden.

Einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 20. August 1998 abgelehnt. Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 9. Dezember 1998 abgelehnt.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder haben bereits 1996 beschlossen, dass die Rückführung der Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina stufenweise ab 1. Oktober 1996 erfolgen soll. Sie haben diesen Beschluss inzwischen mehrfach, zuletzt im November 1998, bekräftigt.

Baden-Württemberg hat entsprechend diesen Beschlüssen zunächst Flüchtlinge, deren letzter Wohnort vor der Flucht ganz oder teilweise auf dem Gebiet der Föderation liegt, zur Ausreise aufgefordert. Die Petenten gehören zu diesem Personenkreis. Sie wurden daher zur Ausreise aufgefordert. Die Verfügungen sind vollziehbar.

Ein Aufenthaltsrecht kann den Petenten nicht gewährt werden.

Die Tatsache, dass der Petent erwerbstätig und auf Grund seines Einkommens in der Lage ist, den Lebensunterhalt für sich und seine Familie ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu bestreiten, kann nicht zu einem weiteren Bleiberecht führen. Bürgerkriegsflüchtlingen wird die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit während ihres Aufenthalts zwar erlaubt. Ein dauerhaftes Bleiberecht kann hieraus aber nicht hergeleitet werden.

Insbesondere können den Petenten keine Aufenthaltsgenehmigungen zur Arbeitsaufnahme erteilt werden. Ausländern darf eine Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme nur erteilt werden, wenn die Arbeitsaufenthaltsverordnung des Bundes (AAV) dies ausdrücklich zulässt. Die von dem Petenten ausgeübte

Erwerbstätigkeit als Monteur in einem Betrieb für Schall- und Brandschutz erfüllt jedoch nicht die Voraussetzungen hierfür.

Auch der Ausnahmetatbestand nach § 8 AAV ist nicht erfüllt. Voraussetzung hierfür wäre, dass ein besonderes öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse die Beschäftigung des Ausländers erforderte. Ein solches besonderes öffentliches Interesse liegt jedoch nicht vor.

Auch der Umstand, dass sich die Petenten offenbar gut eingelebt haben, kann nicht zu einem weiteren Bleiberecht führen. Es stand von Anfang an fest, dass den Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina nur wegen der bewaffneten Auseinandersetzungen in ihrem Heimatland ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gewährt wird und sie danach wieder zurückkehren müssen. Mit dem Friedensschluss von Dayton vor nunmehr über drei Jahren im Dezember 1995 wurden die Kampfhandlungen beendet.

Abschiebungshindernisse oder Duldungsgründe liegen nicht vor.

Die vom Petenten geltend gemachten Krankheiten können in Bosnien-Herzegowina behandelt werden. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes genießen alle Bürger in Bosnien-Herzegowina das Recht, einen Arzt zu konsultieren und eine kostenlose Behandlung in Krankenhäusern und Kliniken zu erhalten. Für alle Bewohner besteht grundsätzlich voller Zugang zur medizinischen Grundversorgung und zu allen Gesundheitseinrichtungen. Bosnische Ärzte und Angehörige des Pflegepersonals sind gut ausgebildet.

Der geistig behinderte Sohn der Petenten erhielt bis August 1997 ergotherapeutische und bis Oktober 1997 logopädische Behandlung. Seit September 1997 besucht er eine Schule für geistig Behinderte und erhält psychomotorische Behandlung. Die Fortsetzung der schulischen Betreuung und speziellen Förderung im Bundesgebiet wäre für den Sohn des Petenten zwar wünschenswert. Ein Anspruch auf Weiterführung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden. Auch ergibt sich hieraus kein Abschiebungshindernis. Er ist auch reisefähig.

Den Petenten wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, während der Schulferien im Sommer 1999 auszureisen. Dann wird der behinderte Junge eine optimale Förderung seiner Entwicklung über mehr als zwei Jahre erfahren haben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann – soweit sie sich nicht erledigt hat – nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schmiedel

11. Petition 12/4717 betr. Zwischenprüfung der Innung des Kraftfahrzeughandwerks

Mit der Petition werden die Durchführung und die Ergebnisse der Zwischenprüfung 1998 der Kraftfahrzeug-Innung teilweise in Frage gestellt und deshalb Annullierung und Wiederholung des Prüfungsteiles „Informationstechnik, Berechnung kfz-technischer Größen“ mit angemessenem Zeitansatz begehrt.

1. Sachverhalt:

Der Petent hat eine vertraglich vereinbarte Ausbildungszeit zum Kraftfahrzeugmechaniker vom 1. September 1997 bis 29. Februar 2000. Die einjährige Berufsfachschule Metalltechnik Schwerpunkt: Kraftfahrzeugtechnik wurde ihm mit 12 Monaten auf die 3 ½ Jahre dauernde Ausbildung angerechnet, so dass die betriebliche Ausbildung im 2. Ausbildungsjahr beginnt. Aufgrund des vorgesehenen Gesellenprüfungstermines Winter 1999/2000 hat der Petent an der Zwischenprüfung 1998 teilgenommen. Diese Prüfung wurde nach den Vorschriften der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kraftfahrzeugmechaniker/zur Kraftfahrzeugmechanikerin (Kraftfahrzeugmechaniker-Ausbildungsverordnung – Kfz-MAusbV) vom 4. März 1989 (BGBl. I S. 353) im Auftrag der Handwerkskammer von der Kraftfahrzeug-Innung als Geschäftsstelle des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. Abgenommen wurde die Prüfung von dem Gesellenprüfungsausschuss für das Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk der Handwerkskammer.

Die Prüfungsaufgaben wurden aus der „Aufgabenbank“, einer Institution des Zentralverbandes des Kraftfahrzeuggewerbes, von der Aufgabenkommission des Landesverbandes Baden-Württemberg des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes ausgewählt und auf deren Vorschlag vom zuständigen Prüfungsausschuss der Handwerkskammer beschlossen. Die Prüfungsaufgaben der zentralen Aufgabenbank wurden auf der Grundlage der o. a. Ausbildungsverordnung (einschl. Ausbildungsrahmenplan), des Rahmenlehrplans für den Ausbildungsberuf Kraftfahrzeugmechaniker/Kraftfahrzeugmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30. Mai 1989) für die Berufsschulen, der mit der o. a. Ausbildungsverordnung abgestimmt ist, und der Ausbildungszeitschrift der „Autofachmann“ (offizielles Ausbildungsjournal des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes), deren Inhalte ebenfalls mit der o. a. Ausbildungsverordnung abgestimmt sind, erstellt. Diese Ausbildungszeitschrift ist gleichzeitig der vorgeschriebene Ausbildungsnachweis des Kraftfahrzeug-Gewerbes und wird jedem Auszubildenden monatlich kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Petent hat im Einzelnen folgende Leistungen bei der Zwischenprüfung erzielt:

Fertigkeitsprüfung:

Prüfungsstück 1	Werkstück	52 Punkte
Prüfungsstück 2	Grundschtaltung der Kfz-Elektrik	88 Punkte
Arbeitsprobe 1	Motor	74 Punkte

Arbeitsprobe 2	Beleuchtung	48 Punkte
Arbeitsprobe 3	Fahrwerk	37 Punkte

Kenntnisprüfung:

Prüfungsgebiet 1	Umweltschutz, Betriebstechnik, Kfz-Instandhaltung	50 Punkte
Prüfungsgebiet 2	System- und Regeltechnik	60 Punkte
Prüfungsgebiet 3	Grundlagen der Informationstechnik, Berechnung kfz-technischer Größen	18 Punkte

Die Höchstpunktzahl je Prüfungsstück, je Arbeitsprobe und je Prüfungsgebiet beträgt max. 100 Punkte. Bei der Kenntnisprüfung waren als Prüfungszeit pro Prüfungsgebiet max. 60 Minuten angesetzt und als Hilfsmittel das Tabellenbuch der Berufsschule und die Formelsammlung der Ausbildungszeitschrift „Autofachmann“ zugelassen.

Im vom Petenten in Frage gestellten Prüfungsgebiet 3 „Grundlagen der Informationstechnik, Berechnung kfz-technischer Größen“ waren insgesamt 10 Aufgaben zu lösen. Hierbei waren die Aufgaben 1-5 aus dem Bereich der Kfz-Technik und die Aufgaben 6-10 aus dem Bereich Technische Mathematik. Der Petent hat von den 5 Aufgaben aus dem Bereich „Technische Mathematik“ nur die Aufgaben 6, 7 und 8 bearbeitet, aber nicht richtig gelöst. So wurden z. B. keine oder falsche Formeln angewandt und Dimensionen nicht berücksichtigt.

Die Bewertung wurde nach den Bewertungsrichtlinien der Aufgabenkommission durchgeführt. Bei der Kenntnisprüfung hat der Petent in dem in Frage gestellten Prüfungsgebiet 3 „Grundlagen der Informationstechnik, Berechnung kfz-technischer Größen“ nur 18 Punkte erreicht. Nach Auffassung der Handwerkskammer kann der Prüfungsausschuss nicht unterstellt werden, es ginge bei der Notenermittlung nicht mit rechten Dingen zu, wenn einfachste Rechenvorgänge trotz der erlaubten Hilfsmittel – z. B. „Berechnung der Bogenlänge“ am Ende des 2. Ausbildungsjahres nicht bewältigt werden. Auch der Vorwurf, es sei Stoff aus dem 3. Ausbildungsjahr abgeprüft worden, treffe nicht zu. Die Prüfungsinhalte seien alles Ausbildungsinhalte des 1. und 2. Ausbildungsjahres. Deshalb komme eine Annullierung und Wiederholung des fraglichen Prüfungsteiles nicht in Betracht. Da über das Ergebnis der Zwischenprüfung kein Prüfungsergebnis im rechtlichen Sinne ausgestellt werde, sondern nur eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung, sei das Ergebnis der Zwischenprüfung nicht anfechtungsfähig. Zur Beseitigung der Mängel im Ausbildungsstand biete die Kraftfahrzeug-Innung in Zusammenarbeit mit den Gewerblichen Berufsschulen entsprechende Nachhilfekurse für die Auszubildenden vor der Gesellenprüfung an. Dieses Angebot könne der Petent annehmen. Weiter weist die Handwerkskammer darauf hin, dass die in der o. a. Ausbildungsverordnung vorgeschriebene Zwischenprüfung am Ende des 2. Ausbildungsjahres der Ermittlung des Ausbildungsstandes dient. Sie zeige den Lehrlingen ihren Kenntnisstand, um mögliche Lücken bis zur Gesellenprüfung schließen

zu können. Die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen ist gem. § 36 Abs. 1 Ziff. 2 (Handwerksordnung) HwO und § 8 Abs. 1 Ziff. 2 der Gesellenprüfungsordnung eine der Zulassungsvoraussetzungen zur Gesellenprüfung. Ob die Zwischenprüfung mit oder ohne Erfolg abgelegt wurde, sei für die Zulassung zur Gesellenprüfung ohne Bedeutung.

Zu den vom Petenten speziell gestellten Fragen weist die Handwerkskammer auf Folgendes hin:

Zu 1.:

Das Durchschnittsergebnis aller Prüflinge im Prüfungsgebiet „Grundlagen der Informationstechnik, Technische Mathematik“ liegt bei 35 Punkten.

Zu 2.:

- Schlechte Leistungen beruhen teilweise auf „Lässigkeit“ gegenüber der Zwischenprüfung.
- Abiturienten und Realschüler suchen teilweise auch Schwierigkeiten, die in den Prüfungsaufgaben gar nicht enthalten sind.

In diesem Zusammenhang weist die Handwerkskammer auch darauf hin, dass die Durchfallquote bei der Gesellenprüfung im Kraftfahrzeugmechaniker-Ausbildungsberuf zwischen 25 und 30 % liegt.

Zu 3.:

Es liegen keine Fehlentwicklungen vor. In der Innung werden jedoch die jeweiligen Prüfungsergebnisse besprochen. Evtl. festgestellte Lücken in der Ausbildung werden dem Ausbilder mitgeteilt, mit der Bitte, diese Probleme aufzugreifen und entsprechend der Ausbildungsordnung zu verfahren.

Zu 4.:

Die für das fragliche Prüfungsgebiet zur Verfügung stehende Zeit entsprach den Vorgaben der o. a. Ausbildungsverordnung.

Abschließend weist die Handwerkskammer im Namen des Prüfungsausschusses die Vorwürfe des Petenten als unbegründet zurück.

Rechtslage:

Der Petent befindet sich in einem Ausbildungsverhältnis im Ausbildungsberuf „Kraftfahrzeugmechaniker/Kraftfahrzeugmechanikerin“ im Gewerbe Nr. 23 „Kraftfahrzeugtechniker“ der Anlage A zur Handwerksordnung. Die Berufsausbildung in diesem Ausbildungsberuf ist durch die aufgrund § 25 HwO erlassene Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft (im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft) über die Berufsausbildung zum Kraftfahrzeugmechaniker/zur Kraftfahrzeugmechanikerin (Kraftfahrzeugmechaniker-Ausbildungsverordnung – KfzMAusbV) vom 4. März 1989 (BGBl. I S. 353) geregelt.

Nach § 39 HwO ist während der Berufsausbildung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes mindestens eine

Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen.

Nach § 8 der o. a. KfzMAusbV ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung durchzuführen, die vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden soll. Die Ausbildung dauert 3½ Jahre; Auszubildende, bei denen – wie beim Petenten – eine einjährige Berufsfachschule anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr. Der Petent, dessen betriebliche Ausbildung nach dem Ausbildungsvertrag am 1. September 1997 mit dem 2. Ausbildungsjahr begonnen hat, war deshalb zu Recht zur Zwischenprüfung 1998 zugelassen.

Nach § 8 Abs. 2 o. a. der KfzMAusbV erstreckt sich die Zwischenprüfung auf die dort angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse des Ausbildungsrahmenplanes (Anlage zur o. a. Verordnung) sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, so weit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Nach § 8 Abs. 3 und 4 der o. a. KfzMAusbV soll der Prüfling in insgesamt höchstens vier Stunden 2 Prüfungsstücke anfertigen und in insgesamt höchstens drei Stunden 3 Arbeitsproben durchführen sowie in insgesamt höchstens drei Stunden – bei einer Prüfung in programmierter Form kann diese Prüfungsdauer unterschritten werden – Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus den dort genannten Gebieten schriftlich lösen.

Die zu lösenden Prüfungsaufgaben wurden von der Aufgabenkommission des Landesverbandes Baden-Württemberg des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes vorgeschlagen und vom zuständigen Prüfungsausschuss der Handwerkskammer beschlossen. Sie entsprechen den Vorgaben der Aufgabenbank, einer Institution des Zentralverbandes des Kraftfahrzeuggewerbes. Die zentrale Aufgabenbank hat diese Prüfungsaufgaben auf der Grundlage der o. a. KfzMAusbV (einschl. Ausbildungsrahmenplan), des Rahmenplanes für den Ausbildungsberuf Kraftfahrzeugmechaniker/Kraftfahrzeugmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30. Mai 1989) für die Berufsschulen, der mit der o. a. KfzMAusbV abgestimmt ist, und der Ausbildungszeitschrift der „Autofachmann“ (offizielles Ausbildungsjournal des Kraftfahrzeuggewerbes), deren Inhalte ebenfalls mit der o. a. KfzMAusbV abgestimmt sind, erstellt.

Die Prüfungsaufgaben in der vom Petenten abzulegenden Zwischenprüfung entsprechen – auch im zeitlichen Rahmen – den Bestimmungen der o. a. KfzMAusbV.

Das Prüfungsverfahren wird nach den vom Berufsbildungsausschuss der Handwerkskammer erlassenen verwaltungsinternen „Grundsätzen für die Durchführung von Zwischenprüfungen“ vom 9. Oktober 1990 durchgeführt. Danach wurde im vorliegenden Fall die Zwischenprüfung zu Recht vom zuständigen Gesellenprüfungsausschuss für das Kraftfahrzeug-Mechaniker-Handwerk der Handwerkskammer, dessen Geschäftsstelle bei der Kraftfahrzeug-Innung angesiedelt ist, durchgeführt. Danach ist auch nicht zu

beanstanden, wenn der Prüfungsausschuss – wie im vorliegenden Fall – überregional erstellte Prüfungsaufgaben von der o. a. Aufgabenkommission des Landes Baden-Württemberg des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes, die entsprechend § 34 HwO zusammengesetzt ist, übernimmt. Auch die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgte nach dem in den o. a. Grundsätzen vorgesehenen 100-Punkte-Schlüssel.

Nach § 39 HwO und § 8 Abs. 1 der o. a. KfzMAusbV ist eine Zwischenprüfung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes durchzuführen. Sie ist daher keine Prüfung im technischen Sinne und hat keine Selektionsfunktion. Über das Ergebnis der Zwischenprüfung wird deshalb kein Prüfungszeugnis im rechtlichen Sinne, sondern eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung ausgestellt. Diese Bescheinigung enthält eine Feststellung über den Ausbildungsstand, insbesondere Angaben über Mängel, die bei der Zwischenprüfung festgestellt wurden und geht an den Lehrling bzw. dessen gesetzlichen Vertreter und den Auszubildenden. Die Handwerkskammer und die Berufsschule werden vom Prüfungsausschuss durch Übersendung einer Niederschrift über die Zwischenprüfung unterrichtet. Mängel im Ausbildungsstand sind besonders dann gegeben, wenn weniger als 50 Punkte in den einzelnen Fertigkeiten oder Kenntnissen erreicht werden. In diesen Fällen können sich der Prüfling, der Ausbildungsbetrieb und ggf. die Eltern durch die Ausbildungsberater intensiv beraten lassen, die ihnen auch Hilfen aufzeigen. Die Initiative hierzu muss vom Prüfling ausgehen. Der Ausbildungsvertrag enthält den Hinweis, dass sich der Prüfling an den Ausbildungsberater wenden kann. Eine Beratung des Ausbildungsbetriebes erfolgt jedoch nicht ohne Zustimmung des Lehrlings.

Darüber hinaus ist die – nicht notwendig erfolgreiche – Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen gem. § 36 Abs. 1 Ziff. 2 HwO Voraussetzung für die Zulassung zur Gesellenprüfung. Die o. a. Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen ist deshalb bei der Anmeldung zur Gesellenprüfung vorzulegen. Im Hinblick auf den o. a. Zweck der vorgeschriebenen Zwischenprüfungen ist es gerechtfertigt, dass das Ergebnis der Zwischenprüfung nicht anfechtungsfähig ist und Wiederholungsprüfungen nicht in Betracht kommen.

Es sind insgesamt keine Ansatzpunkte ersichtlich, dass der zuständige Prüfungsausschuss gegen geltende Bestimmungen verstoßen hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schmiedel

12. Petition 12/4821 betr. Bausache

Der Petent wendet sich gegen den Erlass der Ergänzungssatzung der Stadt E. vom 24. November 1998 und der damit ermöglichten Bebauung des Grundstückes Flst.-Nr. 326/1 in E.-R..

Die Überprüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1.

Auf Antrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes, die das Grundstück Flst.-Nr. 326/1 im Zuge der Versteigerung erworben hatte, beschloss die Stadt am 21. Juli 1998, eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB zu erlassen.

Bei diesem Beschluss war dem Gemeinderat bewusst, dass auch bereits früher die seinerzeitigen Grundstückseigentümer Anträge zur Bebauung dieses Grundstückes gestellt hatten. Diese Anträge waren vom Ortschaftsrat befürwortet, vom Gemeinderat jedoch wegen rechtlicher Bedenken jeweils abgelehnt worden. Den letzten negativen Beschluss hatte der Gemeinderat am 7. September 1993 gefasst.

Gleichwohl stimmte der Gemeinderat dem neuen Antrag am 21. Juli 1998 zum Erlass der Satzung zu.

Während des Satzungsverfahrens wandten sich verschiedene Bürger von R., u. a. der Petent, mit ihren Bedenken gegen die geplante Bebauung sowohl an die Stadt als auch an das Landratsamt G..

Am 28. August 1999 wurde die öffentliche Auslegung der Satzung bekannt gemacht, die vom 7. September bis zum 6. Oktober 1998 erfolgte. Die Träger öffentlicher Belange wurden gehört.

Am 24. November 1998 behandelte der Gemeinderat die vorgebrachten Anregungen und beschloss die Satzung. Die dem Landratsamt am 12. Januar 1999 vorgelegte Satzung wurde von diesem am 4. Februar 1999 genehmigt. Durch Bekanntmachung in den Mitteilungen der Gemeinde E. vom 5. März 1999 trat die Satzung in Kraft.

2.

Nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann eine Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Die Satzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein; in ihr können einzelne Festsetzungen gem. § 9 BauGB getroffen werden.

Die Stadt E. hat die Satzung insoweit korrekt erlassen. Die im nördlichen Bereich des Grundstückes festgesetzten drei Wohngebäude führen die bestehende Bebauung südlich der Maienwaldstraße nach Westen fort bis zum bebauten Grundstück Flst.-Nr. 295/1. Der Ortsrand wird hierdurch verbindlich festgelegt. Durch die Ausweisung des südlichen Grundstücksteils als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, mit der Verpflichtung, diese dauerhaft

als Streuobstwiesen anzulegen, wird auch den Anforderungen des § 1 a BauGB entsprochen.

Das Landratsamt G. hat daher zu Recht die Satzung am 4. Februar 1999 genehmigt.

3.

Soweit der Petent auf die Befangenheit eines Ortschaftsrates hinweist, hat das Bürgermeisteramt mitgeteilt, dass der als Ortschaftsrat befangene Miteigentümer H. K. weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung der Satzung mitgewirkt habe.

4.

Die von der Stadt getroffene Entscheidung ist für den Petenten offenbar nicht verständlich. Er übersieht dabei jedoch, dass sich die Rechtslage durch die Neufassung des Baugesetzbuches seit dem 1. Januar 1998 geändert hat.

Die bisherige Abrundungssatzung wurde mit der Neufassung der Fallgruppe Nr. 3 in § 34 Abs. 4 BauGB – über das bloße Abrunden hinaus – fortentwickelt.

5.

Zu dem zweiten Schreiben des Petenten hat das Bürgermeisteramt wie folgt Stellung genommen:

„Bei den von dem Petenten erwähnten Baumaßnahmen, die er in seinem Schreiben an den Bürgermeister mit Fotos belegt hat, handelt es sich um die Verlegung des Kanals und der Leitungen für Wasserversorgung, Telefon und Strom zu den dort geplanten Wohnhäusern. Das Verlegen von solchen Leitungen ist gem. Nr. 23 und 24 der Anlage zu § 50 LBO verfahrensfrei. Eine Baugenehmigung ist also nicht erforderlich. Deshalb findet diesbezüglich auch keine Angrenzeranhörung statt. Der Bau des Weges bedarf dagegen der Baugenehmigung. Der Ausbau des Weges soll zusammen mit der Realisierung des geplanten Wohnhauses des Herrn Sch. (Flst.-Nr. 326/4) erfolgen. Das Baugesuch für dieses Wohnhaus und den Wegeausbau liegt nun vor. Im Rahmen der Bearbeitung wurde dem Petenten wie auch den anderen Angrenzern die Angrenzerbenachrichtigung zugestellt. Damit ist deren Anspruch auf rechtzeitige Beteiligung im Sinne des § 55 LBO gewahrt. Im Zuge des Abschlusses der Kanalarbeiten wurde auf der Oberfläche eine Schotterschicht aufgebracht, die die Zufahrt zur Baustelle für ein bereits dort genehmigtes Wohnhaus bilden soll. Dies ist aus Sicht der Baurechtsbehörde nicht zu beanstanden. Ein Anlass zum Einschreiten der Baurechtsbehörde ist nicht gegeben.“

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schmiedel

13. Petition 12/4983 betr. Beschwerde über einen Notar

Bezüglich des Sachverhalts wird auf die Landtagsdrucksache 12/2110, lfd. Nr. 4, zu Petition 12/2278 verwiesen.

Die Frage, ob der Vater des Petenten im Zeitpunkt der Vollmachtserteilung geschäftsfähig war oder nicht, wird letztlich von den Gerichten zu klären sein, falls die Unwirksamkeit der Vollmacht geltend gemacht wird. Dort wird im Wege der freien Beweiswürdigung festzustellen sein, ob durch den nunmehr vorgelegten ärztlichen Bericht vom 7. Juli 1994 auf die Geschäftsunfähigkeit des Vaters des Petenten im Jahre 1992 geschlossen werden kann.

Anlass zu dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen gibt aus den bereits dargelegten Gründen auch das nun vorgelegte Attest nicht, da dazu die Möglichkeit, dass der Vater des Petenten zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung geschäftsunfähig war, nicht ausreicht. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass dem Notar, der die Beglaubigung der Unterschrift vorgenommen hat, Tatsachen, die die Geschäftsunfähigkeit nahe legten, bekannt waren, bestehen nach wie vor nicht.

Soweit der Petent meint, der von ihm dargestellte Sachverhalt gebe Anlass, die Beratungstätigkeit des Notars bezüglich der Verfügung von Todes wegen in strafrechtlicher Hinsicht zu überprüfen, muss es ihm überlassen bleiben, ob er Strafanzeige bei einer zuständigen Stelle (§ 158 StPO) erstatten möchte.

Die insoweit genannten Umstände geben auch keinen Anlass, dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Ein Notar darf bei der Beratung über den Entwurf eines Testaments auch steuerlich beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schmiedel

14. Petition 12/5008 betr. Beschwerde über Oberschulamt und Kultusministerium, u. a.

Der Petent wendet sich, wie schon mit der Petition 12/2830 (Landtagsdrucksache 12/3310, lfd. Nr. 33), gegen eine vermeintlich unzulängliche Ausbildung im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen sowie gegen die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung der Landesoberkasse aus einem Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung in Höhe von insgesamt 4 791,30 DM.

Die Einwendungen des Petenten richten sich insbesondere gegen die Feststellung im Bericht des Petitionsausschusses zur Petition 12/2830, wonach die einschlägige Verwaltungsvorschrift keine Regelung darüber enthält, wie viele Lehrübungen im Rahmen von fachdidaktischen Veranstaltungen am Staatlichen Seminar für Schulpädagogik (Berufliche Schulen)

durchzuführen sind. Der Petent verkennt nach wie vor, dass die auf seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu § 12 Abs. 1 und zu § 13 Abs. 2 APrObSchhD (K.u.U. 1994 S. 489) keine Regelungen über eine bestimmte Anzahl von Lehrübungen enthalten. Die vorgenannten Verwaltungsvorschriften besagen lediglich, dass die Veranstaltungen der Fachdidaktik am Staatlichen Seminar für Schulpädagogik Unterrichtsvorfürungen der Fachleiter sowie der Lehrübungen der Studienreferendare umfassen müssen. Wie bereits zur Petition 12/2830 festgestellt wurde, hat der Petent allerdings von der allen Teilnehmern des fachdidaktischen Seminars Englisch E/2 im Kurs 1994 gebotenen Möglichkeit, Lehrvorfürungen abzuhalten, keinen Gebrauch gemacht. Er rügt deshalb zu Unrecht, dass ihm Lehrübungen vorenthalten worden seien, und unterstellt den Fachleitern zu Unrecht eine nicht korrekt durchgeführte Ausbildung.

Soweit der Petent wie schon mit der früheren Petition eine „geistige Entmündigung“ und „Demütigung“ in der Ausbildung des Vorbereitungsdienstes rügt, ist unverändert auf die Stellungnahme des Staatlichen Seminars für Schulpädagogik (Berufliche Schulen) zu verweisen, wonach die vom Petenten behaupteten Vorfälle dort nicht bekannt wurden und auch keine Rollenspiele mit der behaupteten Zielstellung einer Demütigung stattgefunden haben. Dies erscheint glaubhaft, weil vergleichbare Beschwerden wie die des Petenten von anderen Referendaren nicht vorgebracht wurden.

Soweit der Petent im Zusammenhang mit seiner Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf ein Urteil des Verwaltungsgerichts vom 8. August 1997 sowie ein bei der Landesoberkasse anhängiges Zwangsvollstreckungsverfahren beanstandet, ist Folgendes auszuführen:

Hinsichtlich des Urteils des Verwaltungsgerichts behauptet der Petent im Wesentlichen, von Anfang an eine finanzielle Entschädigung wegen Verletzung der Fürsorgepflicht von seinem Dienstherrn verlangt zu haben. Das angegriffene Urteil setzt sich mit diesem Vortrag eingehend auseinander und stellt den Verfahrensgang im Einzelnen dar. Dem Urteil war eine Rechtsmittelbelehrung beigelegt. Soweit der Petent mit dem Urteil nicht einverstanden war, hatte er die Möglichkeit, dieses auf dem Rechtsweg überprüfen zu lassen. Diese Möglichkeit hat der Petent nicht genutzt. Eine Stellungnahme, Überprüfung oder gar Aufhebung des Urteils im Wege der Dienstaufsicht durch den Petitionsausschuss ist aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten richterlichen Unabhängigkeit ausgeschlossen.

Die Einwendungen des Petenten hinsichtlich der Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens waren bereits Gegenstand der Petition 12/2830. Dem Petenten steht es nach wie vor frei, bei der Landesoberkasse unter Darlegung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen. Falls er dieses Angebot weiterhin nicht annehmen möchte, muss das Zwangsvollstreckungsverfahren fortgesetzt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schmiedel

15. Petition 12/5045 betr. Einbürgerung

Die Petentin begehrt offenkundig die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband.

Die Petentin hat bislang noch keinen Einbürgerungsantrag gestellt. Die Hauptwohnung der Petentin befindet sich in E.. Nach Auskunft der danach zuständigen Einbürgerungsbehörde des Landratsamts ist ein Einbürgerungsvorgang dort nicht vorhanden. Auch der Stadt S., die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde wäre, sollte die Petentin ihren dauernden Aufenthalt tatsächlich unter der in der Petition angeführten Adresse haben, liegt kein Einbürgerungsantrag vor. Es ist lediglich bekannt, dass sich die Petentin beim Landratsamt über die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erkundigt hat. Sie ist eritreische Staatsangehörige. Nach dem Ausländerzentralregister reiste sie erstmals im September 1990 ins Bundesgebiet ein. Derzeit ist sie im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis.

Soweit sich dies an Hand der vorliegenden Unterlagen beurteilen lässt, erscheint es allerdings eher unwahrscheinlich, dass die Petentin die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt. Denn eine Einbürgerung nach dem hier allein in Betracht kommenden § 8 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz setzt insbesondere regelmäßig einen 10-jährigen rechtmäßigen Inlandsaufenthalt voraus, welchen die Petentin nicht vorweisen kann.

Nach Auffassung des Innenministeriums kann der Petition nicht abgeholfen werden. Die von der Petentin angeregte Änderung des Einbürgerungsrechts fällt nicht in die Kompetenz des Landes Baden-Württemberg, da es sich hier um einen Gegenstand der (ausschließlichen) Gesetzgebungskompetenz des Bundes handelt. Inwieweit sich für die Petentin auf Grund der seitens der Bundesregierung geplanten Änderungen auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts eine günstigere Situation ergeben könnte, kann derzeit noch nicht beurteilt werden, da sich das Gesetzgebungsverfahren erst im Anfangsstadium befindet. Der Petentin kann insoweit nur geraten werden, zu gegebener Zeit von sich aus erneut Kontakt mit der Staatsangehörigkeitsbehörde aufzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann zur Zeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schmiedel

16. Petition 12/5242 betr. Beschwerde über das Friedhofsamt

Der Petent wendet sich gegen die Erhebung von Gebühren für die Bestattung seines Sohnes. Er macht geltend, dass die Stadt Gebühren für Leistungen verlangt, die nicht in Anspruch genommen worden seien. Insbesondere habe es weder eine Trauerfeier gegeben noch sei die Trauerhalle benutzt worden.

Der Petent wurde nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt mit Bescheid vom 23. Juni 1997 zu Bestattungsgebühren in Höhe von 2 750 DM für den Sterbefall seines Sohnes herangezogen. Nach dem Wortlaut des Bescheides wurden die Gebühren für eine Einäscherung mit Trauerfeier, für ein Urnenreihengrab und für einen Plattenbelag erhoben.

Gegen diesen Bescheid hat der Petent mit Schreiben vom 30. Juni 1997 Widerspruch eingelegt. Die Stadt hat dem Widerspruch teilweise abgeholfen und den Gebührenbescheid geändert. Mit Bescheid vom 21. Juli 1997 wurde der Petent nunmehr für eine Einäscherung mit Urnenbeisetzung und für ein Urnenreihengrab zu Bestattungsgebühren in Höhe von 2 480 DM herangezogen. Dem Petenten wurde in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass die Gebühren für den Plattenbelag in Höhe von 270 DM versehentlich erhoben worden seien. Bezüglich der Einäscherung mit Trauerfeier wurde dem Petenten mitgeteilt, dass eine Ermäßigung der Grundgebühr in Höhe von 1 870 DM nur möglich gewesen wäre, wenn eine Einäscherung ohne Trauerfeier und ohne Beisetzung stattgefunden hätte.

Mit Schreiben vom 16. August 1997 erklärte der Petent, dass er nicht bereit sei, für die Einäscherung mit Urnenbeisetzung 1 870 DM zu bezahlen, da es sich um keine „Urnenbeisetzung“ gehandelt habe.

Die Stadt hat den Petenten zuletzt mit Schreiben vom 11. November 1997 gebeten mitzuteilen, ob er seine Schreiben gegen den Gebührenbescheid vom 21. Juli 1997 als Widerspruch gewertet wissen möchte. Nach Mitteilung der Stadt hat der Petent bis heute keine konkrete Antwort hierauf gegeben.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 1997 wurde dem Petenten auf Grund seiner finanziellen Situation eine Ratenzahlung ohne Nebenkosten eingeräumt. Die bereits entstandenen Mahngebühren und Säumniszuschläge in Höhe von 103,50 DM wurden dem Petenten erlassen.

Auf Grund der Petition hat die Stadt die Angelegenheit nochmals überprüft. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass dem Petenten aus Gründen der Billigkeit auch 500 DM von der Hauptforderung erlassen werden. Die Restforderung der Stadt in Höhe von derzeit noch 780 DM reduziert sich damit auf 280 DM, welche vom Petenten noch zu begleichen wäre.

Die Veranlagung des Petenten zu Bestattungsgebühren findet ihre Rechtsgrundlage in den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. der Friedhofsgebührensatzung der Stadt.

Die Bestattungsgebühren wurden im Fall des Petenten entsprechend der Friedhofsgebührensatzung der Stadt

festgesetzt. Mit der Grundgebühr in Höhe von 1 870 DM nach Ziffer 2.11 des Gebührenverzeichnisses werden die Tätigkeit der Leichenträger, die Benutzung des Leichenhauses, der Leichenklimatruhe des Krematoriums, der Kapelle mit Orgel (ohne Organist) sowie der sonstigen Friedhofseinrichtungen, die Urne, die Urnenbeisetzung oder der Urnenversand im Inland pauschal abgegolten. Diese Grundgebühr kann nur bei Einäscherungen ohne Trauerfeier und ohne Beisetzung der Urne auf einem städtischen Friedhof um 1 020 DM ermäßigt werden. Nach Ziffer 2.13 des Gebührenverzeichnisses tritt bei Verzicht auf weitere in Ziffer 2.11 genannte Leistungen ausdrücklich keine Gebührenermäßigung ein.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5a KAG i. V. m. § 227 AO können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung bzw. deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Unbilligkeit kann aus sachlichen oder persönlichen Gründen gegeben sein.

Die Stadt hat die persönliche Unbilligkeit des Petenten durch den Erlass von 500 DM der Hauptforderung und von 103,50 DM von Nebenforderungen berücksichtigt.

Eine sachliche Unbilligkeit liegt nach der hier gegebenen Sachlage nicht vor, da die Festsetzung und Forderung einer pauschalen Grundgebühr nach der Friedhofsgebührensatzung zu keinem vom Satzungsgeber offensichtlich nicht gewollten Ergebnis führt.

Die Erhebung von Bestattungsgebühren gehört zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt, die nur der Rechtsaufsicht unterliegen. Die rechtliche Überprüfung hat keine Hinweise auf Rechtsverstöße ergeben.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Stadt die ursprünglich festgesetzten Gebühren im Wege eines Teilerlasses reduziert hat, dürfte sich die Petition erledigt haben. Im Übrigen kann der Petition aus den dargelegten Gründen im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Schmiedel

17. Petition 12/5345 betr. Staatliche Toto-Lotto GmbH

Der Petent begehrt die Rücknahme der zwischenzeitlich mit Wirkung zum 22. Mai 1999 erfolgten Erhöhung des Spieleinsatzes beim Lotto am Samstag.

Der Deutsche Lotto- und Totoblock hat verschiedene Maßnahmen beschlossen, um die Attraktivität des Lotto am Samstag zu erhöhen. Die geplanten Produktverbesserungen waren aber nur durch eine gleichzeitige Anpassung des Spieleinsatzes möglich. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Neuerungen:

- Einführung einer neuen Gewinnklasse 5 (4 Gewinnzahlen und Zusatzzahl). Damit sollte die bisher be-

stehende Systemlücke, nach der es zwar Gewinnklassen mit 3 bzw. 5 Gewinnzahlen nebst Zusatzzahl gab, nicht jedoch 4 Gewinnzahlen und Zusatzzahl, geschlossen werden. Damit ist auch eine größere Transparenz des Gewinnplans für die Spielteilnehmer erzielt worden.

- Änderung der Aufteilung der Gewinnsumme auf die einzelnen Gewinnklassen.
- Erhöhung des Spieleinsatzes von 1,25 DM auf 1,50 DM. Dies ist die erste Preiserhöhung im Lotto am Samstag seit dem 7. Dezember 1991.

Die Staatliche Toto-Lotto GmbH hat nach dem Beschluss des Deutschen Lotto- und Totoblocks – wie die Gesellschaften in den anderen Ländern auch – beim zuständigen Finanzministerium als Aufsichtsbehörde die Genehmigung der geplanten Änderungen sowie die daraus resultierenden Änderungen der Rahmenteilnahmebedingungen des Deutschen Lotto- und Totoblocks und der Technischen Vereinbarungen beantragt.

Die Aufsichtsbehörden der Länder haben wegen der grundsätzlichen Bedeutung der geplanten Maßnahmen auf einer Sondersitzung der Lotteriereferenten der Länder die Angelegenheit behandelt. Dabei wurde festgestellt, dass den beantragten Änderungen keine Bedenken entgegenstehen.

Die Entscheidung berücksichtigte insbesondere die für die Spielteilnehmer geplante Verbesserung, wonach künftig in der untersten Gewinnklasse (3 Gewinnzahlen) eine mehr als doppelt so hohe theoretische Gewinnquote (20,10 DM anstelle 9,14 DM) vorgesehen ist. Damit wird eine starke Breitenwirkung bei den Spielteilnehmern erzielt. Der Einwand, die Gewinnmöglichkeiten würden sich verringern, ist nicht zutreffend. Nach wie vor werden – wie im Gesetz über das Zahlenlotto vorgeschrieben – insgesamt die Hälfte der Spieleinsätze ausgeschüttet.

Das Finanzministerium hat daraufhin die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Die Preiserhöhung ist mit Blick auf die Produktverbesserungen erforderlich. Außerdem sind die Preise seit dem 7. Dezember 1991 stabil gewesen.

Auch hat die Auswertung der vom Deutschen Lotto- und Totoblock in Auftrag gegebenen Analyse eines Marktforschungsinstituts eine hohe Akzeptanz der beabsichtigten Maßnahmen bei den Spielteilnehmern bestätigt. Die Spielteilnehmer begrüßen danach insbesondere die vorstehend genannte Anhebung der theoretischen Gewinnquote.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sachlage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schmiedel

18. Petition 12/5529 betr. Antrag auf Kostenübernahme für Hörgeräte

Die Petentin begehrt die Kostenübernahme für Hörgeräte entweder durch die AOK Baden-Württemberg (AOK) oder den Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern.

Die körperbehinderte Petentin ist bei der AOK versichert und beantragte bei dieser im September 1998 die Kostenübernahme für zwei fernbedienbare Hörgeräte im Gesamtbetrag von 5990 DM. Zur Begründung trug die Petentin vor, dass sich ihr Arbeitsplatz im Lärmereich befinde und nur der Einsatz fernbedienbarer Hörgeräte ermögliche, Nebengeräusche auszufiltern. Die AOK lehnte mit Schreiben vom 22. September 1998 die Kostenübernahme unter Hinweis auf die berufsbedingte Notwendigkeit der Hörgeräteversorgung ab und verwies die Petentin an den Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern. Dieser lehnte seinerseits mit Bescheid vom 11. Februar 1999 die Kostenübernahme für die Hörgeräte ab, nachdem der technische Dienst der Hauptfürsorgestelle bei einer Begehung des Arbeitsplatzes der Petentin im Wesentlichen festgestellt hatte, dass eine besondere Belastung der Petentin durch Nebengeräusche nicht feststellbar war. Gegen diesen Ablehnungsbescheid legte die Petentin Widerspruch ein.

Die Petentin wandte sich dann erneut an die AOK. Am 28. Mai 1999 gingen bei der AOK die von dieser angeforderte ärztliche Verordnung über die Versorgung mit fernbedienbaren Hörgeräten und ein Kostenvoranschlag für diese Hörgeräte ein. Die AOK legte diese Unterlagen einem Gutachter vor, der eine Kostenübernahme bis zu einem Betrag von 5460 DM als ausreichend und zweckmäßig befürwortete. Die AOK überwies vorstehenden Betrag an den Lieferanten der Hörgeräte und unterrichtete die Petentin hierüber sowie über den von ihr zu zahlenden Eigenanteil an der Hörgeräteversorgung.

Nachdem die AOK zugesagt hatte, sich an den Kosten für die Versorgung mit Hörgeräten zu beteiligen, nahm die Petentin ihren Widerspruch gegen die ablehnende Entscheidung der Hauptfürsorgestelle des Landeswohlfahrtsverbandes zurück. Eine Aufstockung der Leistungen durch die Hauptfürsorgestelle wurde von der Petentin nicht beantragt und ist nach den Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes auch nicht möglich.

Nach der gegebenen Sach- und Rechtslage ist die Bearbeitung der Angelegenheit durch die AOK aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Nach § 33 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Versicherte Anspruch auf Versorgung u. a. mit Hörhilfen, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen. Der Gutachter der AOK befürwortete die Versorgung der Petentin mit zwei fernbedienbaren Hörgeräten, wobei er eine Kostenübernahme bis zum Betrag von 5460 DM als ausreichend und zweckmäßig erachtete. Diesen Betrag gewährte die AOK der Petentin. Da § 2 Abs. 4

SGB V bestimmt, dass Krankenkassen, Leistungserbringer und auch Versicherte darauf zu achten haben, dass die Leistungen wirksam und wirtschaftlich erbracht und nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden, ist die vorstehende Entscheidung der AOK aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Schmiedel

19. Petition 12/5616 betr. Hochschulen, Einstellung

Der Petent wendet sich gegen die Sachbehandlung seiner Bewerbung um eine ausgeschriebene Beamtenplanstelle.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt zu der Petition wie folgt Stellung:

1.

Die Pädagogische Hochschule hat im Mai 1998 eine Beamtenplanstelle der Besoldungsgruppe A13 für einen Akademischen Rat für Pädagogische Psychologie/Methodenlehre ausgeschrieben. Die Aufgaben wurden mit Mitarbeit in Forschung und Lehre des Fachs, Dienstleistungen im Rahmen der Forschungsförderungsstelle der Hochschule beschrieben. Als Qualifikationen waren angegeben: Diplom in Psychologie, Promotion und/oder Zweites Staatsexamen, gute Statistik-/Methodenkenntnisse.

Auf die Ausschreibung sind 35 Bewerbungen eingegangen, die von einer Besetzungskommission eingehend geprüft und erörtert wurden. Die Besetzungskommission hat sechs Bewerber in die engere Wahl genommen, von denen fünf zu einem Vorstellungsgespräch gekommen sind. Der Petent befand sich nicht in dieser engeren Wahl. Die Besetzungskommission hat sich einstimmig für eine Bewerberin ausgesprochen, die sich deutlich gegenüber den anderen Bewerbern in der engeren Wahl abgehoben hat. Der Fakultätsrat und der Senat der Pädagogischen Hochschule haben sich am 5. November 1998 einstimmig für den Vorschlag der Besetzungskommission ausgesprochen. Die Pädagogische Hochschule hat mit Schreiben vom 23. Dezember 1998 dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Besetzung der Stelle mit der ausgewählten Bewerberin vorgeschlagen. Nach Prüfung der Unterlagen und der beamtenrechtlichen Voraussetzungen konnte die Ernennung der vorgeschlagenen Bewerberin zum 1. April 1999 erfolgen. Die Pädagogische Hochschule hat nach der Entscheidung des Ministeriums über die Ernennung der vorgeschlagenen Bewerberin den übrigen Mitbewerbern – darunter auch dem Petenten – Ende März 1999 ein Absageschreiben zugesandt und die Bewerbungsunterlagen zurückgegeben.

2.

Der Petent ist in erster Linie ein Spezialist für Arbeits- und Verkehrspsychologie und passt daher eindeutig nicht in das Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle. Dabei wird nicht verkannt, dass er auch Interesse an statistischen und methodischen Fragestellungen besitzt und sich damit beschäftigt hat. Demgegenüber haben eine Reihe von Mitbewerbern sowohl vom Studium als auch von den ausgeübten Tätigkeiten her gesehen die Stellenanforderungen direkter und unmittelbarer erfüllt als der Petent.

Die Entscheidung der Besetzungskommission, den Petenten nicht in die engere Wahl zu nehmen, weil er mit seiner fachlichen Ausrichtung nicht den Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle entspricht, ist aus der Sicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst nicht zu beanstanden.

3.

Nach §48 Landeshaushaltsordnung bedürfen die Einstellung und Versetzung von Beamten in den Landesdienst der Einwilligung des Finanzministeriums, wenn der Bewerber ein vom Finanzministerium allgemein festzusetzendes Lebensalter überschritten hat. Das Finanzministerium hat mit Rundschreiben über die Einwilligung zur Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Landesdienst in der Fassung vom 1. Februar 1994 (Gemeinsames Amtsblatt Seite 125), zuletzt geändert am 13. Februar 1995 (Gemeinsames Amtsblatt Seite 173), die Altersgrenze auf die Vollendung des 40. Lebensjahres festgelegt und allgemeine Einwilligungen für eine Reihe von Ausnahmen von der grundsätzlichen Altersgrenze erteilt. Der Petent liegt über der allgemeinen Altersgrenze und fällt auch nicht unter die allgemein erteilten Einwilligungen in dem Rundschreiben des Finanzministeriums. Auf Anfrage hat das Finanzministerium mitgeteilt, dass in den letzten Jahren in keinem einzigen Falle eine Ausnahme von den Regelungen in dem genannten Rundschreiben erteilt worden ist.

Nach Ziffer 5.2 Satz 2 der Schwerbehinderten-Fürsorge-Verwaltungsvorschrift vom 23. Juli 1993 (Gemeinsames Amtsblatt Seite 889) bleibt §48 Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit den jeweils geltenden Rundschreiben bzw. Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums über die Einwilligung zur Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Landesdienst durch die Schwerbehinderten-Fürsorge-Verwaltungsvorschrift unberührt.

Der Petent wäre hiernach selbst bei völliger Übereinstimmung seiner fachlichen Ausrichtung mit den Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle und auch unter Berücksichtigung seiner Eigenschaft als Schwerbehinderter wegen der Überschreitung der Altersgrenze nicht zum Zuge gekommen.

Auf die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des §48 Landeshaushaltsordnung wird bei Stellenausschreibungen nicht immer hingewiesen, weil die Möglichkeit gegeben sein kann, mit einem Interessenten, der für die ausgeschriebene Stelle hervorragend geeignet ist, aber die Altersgrenze überschritten hat, sich auf

den Abschluss eines Angestelltenvertrages zu einigen.

4.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Schwerbehindertengesetz sind Bewerbungen von Schwerbehinderten mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern und mit ihrer Stellungnahme dem Personalrat mitzuteilen. Diese Bestimmung wird vereinzelt so verstanden, dass eine Erörterung mit der Schwerbehindertenvertretung nur dann in Betracht kommt, wenn auch der Personalrat zu beteiligen ist. Diese Auslegung ist jedoch nicht zutreffend. Die Bewerbungen von Schwerbehinderten sind mit der Schwerbehindertenvertretung stets zu erörtern und zwar auch dann, wenn das Landespersonalvertretungsgesetz eine Beteiligung des Personalrats nicht vorsieht. Die Bewerbung des Petenten hätte daher ohne Rücksicht darauf, dass der Personalrat bei der Besetzung der Stelle nach § 94 Abs. 2 Landespersonalvertretungsgesetz nicht zu beteiligen war, mit der örtlichen Schwerbehindertenvertretung erörtert werden müssen. Dem Petenten ist jedoch durch die nicht erfolgte Erörterung mit der örtlichen Schwerbehindertenvertretung kein Nachteil entstanden, da aus den in Ziffer 2 und 3 genannten Gründen keine Aussicht für ihn bestand, in die engere Wahl zu kommen.

Nach einem Ministerratsbeschluss vom 4. Juli 1994 sind Schwerbehinderte, die sich auf eine Ausschreibung beworben haben, sowie Schwerbehinderte, die von der Arbeitsverwaltung zur Einstellung vorgeschlagen werden, zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, soweit sie die Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen; dies gilt nicht, wenn die Schwerbehinderten offensichtlich die Anforderungen des Arbeitsplatzes nicht erfüllen bzw. die Erfolgsaussichten der Bewerbung des Schwerbehinderten offensichtlich gering sind. Aus diesem Ministerratsbeschluss hat sich nach der gegebenen Sachlage keine Verpflichtung ergeben, den Petenten zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen.

Der Petent hat mit Schreiben vom 6. April 1999 der Pädagogischen Hochschule mitgeteilt, dass er gegen den Bescheid zu seiner Bewerbung vorsorglich Einspruch einlegt, da er die Hauptvertrauensfrau der Schwerbehinderten im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wegen ihrer Erkrankung nicht erreichen konnte. Er hat den Einspruch jedoch nicht weiter konkretisiert und auch nicht dargelegt, worauf sich dieser begründet.

Verstöße gegen Regelungen des Schwerbehindertenrechts, die den Petenten beim Bewerbungsverfahren und beim Besetzungsverfahren benachteiligt hätten, sind nach Ansicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst – wie vorstehend dargelegt – nicht gegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schmiedel

20. Petition 12/5402 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt den weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums hat der Petent inzwischen die Ehe mit seiner türkischen Verlobten geschlossen und ist zu dieser in ein anderes Bundesland verzogen.

Beschlussempfehlung:

Durch die Eheschließung und den Verzug in ein anderes Bundesland wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Lieselotte Schweikert

21. Petition 12/5447 betr. Bausache

Die Petentin wendet sich gegen die Aufstockung eines Wohngebäudes auf dem Nachbargrundstück, da durch die Erhöhung ein Schlafzimmerfenster sowie ein Bad- und Toilettenfenster in der Giebelwand ihres Wohngebäudes zugebaut werden. Sie befürchtet außerdem eine Beeinträchtigung der Standsicherheit der gemeinsamen Grenzwand durch das Bauvorhaben.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Petentin ist Eigentümerin des Grundstücks Flst.-Nr. 321 in E. Beim Ausbau des Dachgeschosses des Wohngebäudes der Petentin wurde vermutlich 1977 abweichend von der Baugenehmigung vom 10. Dezember 1976 in einem Zimmer (jetzige Nutzung: Bad/Toilette) auf den Einbau von zwei Fenstern in der Südwestwand des Gebäudes verzichtet und nur ein Fenster in der Giebelwand errichtet. Ein weiteres Zimmer (Schlafzimmer) hat entsprechend der Baugenehmigung ein Fenster in der Giebelwand sowie ein Dachgaubenfenster.

Mit Antrag vom 5. Juni 1998 wurde auf dem nordwestlich angrenzenden Grundstück Flst.-Nr. 322 für den vorgesehenen Abbruch des bestehenden Dachstuhles sowie die Neuerrichtung des 2. Obergeschosses und des Dachgeschosses des Wohngebäudes eine Baugenehmigung beantragt. Bei diesem Gebäude handelt es sich nicht um ein Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Gegen das Bauvorhaben hat die Petentin Einwendungen erhoben, weil durch die geplante Aufstockung das Bad- und Toilettenfenster sowie das Schlafzimmerfenster in der nordwestlichen Giebelwand ihres Wohngebäudes zugebaut werden. Die ursprüngliche Planung, im Zuge der Aufstockung eine Dachterrasse zu errichten, wurde aufgegeben, nachdem das Landesdenkmalamt darauf hingewiesen hatte, dass dadurch die historische Dachlandschaft der Altstadt empfindlich gestört wird.

Am 18. Dezember 1998 hat die Baurechtsbehörde die beantragte Baugenehmigung erteilt und die Einwendungen der Petentin zurückgewiesen. Bei dem betrof-

fenen Schlafzimmer ist eine ausreichende Belichtung und Belüftung durch ein Dachgaubenfenster gewährleistet. Für den betroffenen Bad- und Toilettenraum ist eine natürliche Beleuchtung nicht zwingend erforderlich, da es sich um keinen Aufenthaltsraum handelt und eine Be- und Entlüftung über das Dach möglich ist. Gegen die Baugenehmigung hat die Petentin am 29. Dezember 1998 Widerspruch eingelegt und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 9. März 1999 zurückgewiesen und in seiner Entscheidung u. a. ausgeführt, dass das geplante Bauvorhaben bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig ist und keine zugunsten der Petentin geltende nachbarschützende Vorschriften verletzt werden.

Mit Schreiben vom 26. April 1999 hat das Verwaltungsgericht die Baurechtsbehörde informiert, dass der Beschluss seit 24. April 1999 rechtskräftig ist. Am 30. April 1999 hat die Baurechtsbehörde nach Eingang der notwendigen bautechnischen Bestätigung die Baufreigabe erteilt.

Das Widerspruchsverfahren konnte wegen eines beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg anhängigen Verfahrens (Zulassungsbeschwerde eines anderen Nachbarn) noch nicht fortgesetzt werden.

Nach § 58 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) hat der Bauherr einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Hierzu gehören u. a. die Vorschriften des Bauplanungsrechts (BauGB, BauNVO) und des Bauordnungsrechtes (LBO).

Für das Baugrundstück ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 34 BauGB. Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Das geplante Vorhaben fügt sich zweifelsfrei im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB in die Umgebungsbebauung ein und ist daher bauplanungsrechtlich zulässig.

Das Bauvorhaben verletzt auch keine bauordnungsrechtlichen nachbarschützende Vorschriften.

Die Tatsache, dass beim Dachgeschossausbau des Wohnhauses der Petentin abweichend von der Baugenehmigung in dem jetzigen Bade-/Toilettenzimmer nur ein Giebelfenster und nicht – wie geplant – zwei weitere Fenster in der Südwestwand eingebaut wurde, geht nicht zu Lasten des Bauherrn auf dem Nachbargrundstück. Durch das Zumauern der Fenster in der Grenz wand der Petentin wird das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt.

Die Baugenehmigung wurde rechtmäßig erteilt und verletzt keine Rechte der Petentin. Auch das Verwaltungsgericht hat keinen Verstoß festgestellt.

Es ergeben sich auch keine Anhaltspunkte, dass die Standsicherheit des Gebäudes der Petentin gefährdet ist. Die für das Bauvorhaben erforderliche bautechnische Bestätigung liegt vor. Die Tatsache, dass die beiden Gebäude eine gemeinsame Grenz wand haben und die Frage, ob diese Grenz wand auf dem Nachbargrundstück oder dem Baugrundstück steht, ist für die Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens nicht entscheidungsrelevant.

Beschlussesempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte rin: Lieselotte Schweikert

22. Petition 12/5600 betr. Reparatur der Abwasserrohre

Die Petentin wendet sich gegen die anteilige Heranziehung zu Kosten für die Erneuerung eines Abwasseranschlusses.

Die Petentin ist Eigentümerin eines bebauten Grundstückes in M.. Die Entwässerung des Grundstückes erfolgt in der Weise, dass das Abwasser zunächst der Grundstücksentwässerungsanlage des Nachbargrundstückes zugeleitet und danach über einen gemeinsamen Anschlusskanal in die öffentliche Kanalisation geleitet wird.

Im Frühjahr 1998 wurde es notwendig, den Anschlusskanal zwischen der Grundstücksgrenze des Nachbarn der Petentin bis zum städtischen Abwasserkanal zu erneuern, da das Leitungsrohr porös und deshalb zusammengebrochen war. Der Nachbar der Petentin beauftragte hierzu eine Firma, ohne dies – nach Angabe in der Petitionsschrift – mit der Petentin abgesprochen zu haben. Bei den Erneuerungsarbeiten wurde neben dem ursächlichen ein weiterer Schaden festgestellt, der durch die Stadtwerke M. bei Kabelverlegungsarbeiten verursacht worden ist. Die Stadtwerke M. übernahmen daraufhin ein Drittel der Kosten. Dem Nachbarn der Petentin verblieben Kosten in Höhe von 4 296,70 DM.

Nach Abschluss der Kanalerneuerungsarbeiten verlangte der Nachbar von der Petentin die Übernahme der Hälfte der ihm verbleibenden Kosten, also 2 148,35 DM. Da die Petentin nicht freiwillig zahlte, erhob er Klage beim Amtsgericht. Mit Urteil vom 15. Januar 1999 verurteilte das Amtsgericht die Petentin, dem Nachbarn den geforderten Betrag nebst 9% Zinsen hieraus zu zahlen. Die hiergegen erhobene Berufung wies das Landgericht mit Urteil vom 4. Mai 1999 rechtskräftig zurück.

Die Stadt M. war weder an den Bauarbeiten noch an dem Gerichtsverfahren beteiligt.

Die Kostentragung für die Erstellung und Unterhaltung der Anschlusskanäle an die öffentliche Abwas-

serbeseitigung richtet sich nach § 10 a des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. der Abwassersatzung (AbwS) der Stadt M. vom 21. September 1994. Nach § 12 Abs. 1 AbwS werden die Anschlusskanäle (dies sind die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen) ausschließlich von der Stadt M. hergestellt, unterhalten und erneuert. Grundsätzlich erhält jedes Grundstück einen Anschlusskanal (§ 12 Abs. 3 Satz 2 AbwS), in besonders begründeten Fällen kann die Stadt jedoch auch den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen (§ 12 Abs. 4 AbwS).

Nach § 13 Abs. 2 AbwS hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Anschlusskanäle zu tragen. Dies gilt auch für die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen, wenn die Maßnahme vom Eigentümer veranlasst wurde. Bei einem gemeinsamen Anschlusskanal tragen die Grundstückseigentümer die Kosten zu gleichen Teilen (§ 13 Abs. 2 Satz 3 AbwS).

Die Kosten für die notwendige Erneuerung des Anschlusskanals waren deshalb von den Grundstückseigentümern, also der Petentin und ihrem Nachbarn, zu tragen. Nach der Abwassersatzung hätten die Arbeiten eigentlich von der Stadt M. veranlasst werden müssen, die dann einen Anspruch auf Kostenersatz gegenüber den Grundstückseigentümern gehabt hätte. Im vorliegenden Fall wurden die notwendigen Maßnahmen jedoch mit Einverständnis der Stadt M. direkt vom Nachbarn der Petentin veranlasst. Die Kostenbeteiligung der Stadtwerke M. erfolgte nur deshalb, weil durch Kabelverlegungsarbeiten zu einem früheren Zeitpunkt ein weiterer Schaden am Anschlusskanal entstanden war.

Da der Nachbar der Petentin die Kosten für die Erneuerung des gemeinsamen Anschlusskanals allein getragen hatte – abzüglich des von den Stadtwerken M. übernommenen Anteils –, konnte er einen privatrechtlichen Erstattungsanspruch gegenüber der Petentin geltend machen, da die Erneuerung des Anschlusskanals genauso in ihrem Interesse erfolgt ist. Ob der in der Petitionsschrift erhobene Vorwurf, die Maßnahme sei von dem Nachbarn ohne Abstimmung mit der Petentin durchgeführt worden, zutrifft, kann nicht überprüft werden. Es handelt sich hierbei um eine rein privatrechtliche Streitigkeit zwischen der Petentin und ihrem Nachbarn, an dem die Stadt M. nicht beteiligt war. Das Amtsgericht und das Landgericht haben den Erstattungsanspruch des Nachbarn der Petentin rechtskräftig bestätigt.

Die satzungsrechtliche Regelung der Abwasserbeseitigung gehört zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt M., die nur der Rechtsaufsicht unterliegen. Rechtsverstöße wurden nicht festgestellt. Der Petition kann deshalb im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht abgeholfen werden.

Bezüglich des Rechtsstreits der Petentin mit ihrem Nachbarn ist eine Zuständigkeit der öffentlichen Verwaltung nicht gegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Lieselotte Schweikert

23. Petition 12/1508 betr. Einkommensteuer

Mit ihrer Eingabe möchten die Petenten die steuerrechtliche Anerkennung des vom Petenten mit seinen Eltern geschlossenen Mietvertrags und damit hoher Vermietungsverluste erreichen.

Der Petent ist als Zahnarzt freiberuflich tätig. Nach den vorliegenden Einkommensteuererklärungen erzielte der Petent ab dem Kalenderjahr 1993 – teilweise gemeinschaftlich mit der Petentin – Einkünfte aus der Vermietung mehrerer Objekte; die Petentin selbst erzielte bis kurz vor der Geburt des zweiten, gemeinsamen Kindes als Arzthelferin des Petenten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Im Jahr 1986 errichteten die Petenten in einem ruhigen Vorort von L. ein sog. Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung. In der rd. 190 m² großen Hauptwohnung, die sich über das Erd- und Dachgeschoss erstreckt, hat der Petent ein Arbeitszimmer mit 16,2 m² eingerichtet; im Übrigen wird die Wohnung von den Petenten zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Die ca. 29 m² große Wohnung im Untergeschoss, die von außen einen eigenen Zugang hat, überließ der Petent mit Mietvertrag vom 30. Oktober 1986 ab dem 15. Dezember 1986 auf unbestimmte Zeit für monatlich 116 DM „+ Nebenkosten“ seinen Eltern. Regelungen über den Umfang der abzurechnenden Nebenkosten sowie den Abrechnungsmodus selbst wurden, obwohl im Mietvertragsmuster vorgesehen, nicht getroffen.

Die Eltern des Petenten bewohnten sowohl vor als auch nach Abschluss des Mietvertrags ein eigenes Einfamilienhaus im 3 km entfernt liegenden Ort S. In diesem Einfamilienhaus stand ihnen eine Wohnfläche von 194 m² zur alleinigen Nutzung zur Verfügung. Nach langer, schwerer Krankheit verstarb der Vater des Petenten, ein Bankdirektor im Ruhestand, am 25. März 1994.

Die in den Einkommensteuer-Erklärungen 1986 und 1987 errechneten Werbungskostenüberschüsse aus dem Neubau übernahm das Finanzamt zunächst unter Vorbehalt in die Steuerbescheide. Nach Überprüfung wurde das vorgetragene Mietverhältnis mit den Eltern nicht mehr anerkannt. Die Einkünfte des Jahres 1986 wurden nach § 21a EStG ermittelt und in den Jahren 1987 und 1988 anstelle von Werbungskostenüberschüssen nur noch eine Steuervergünstigung für die eigengenutzte Wohnung im Rahmen der sog. Kleinen Übergangsregelung (§ 52 Abs. 21 S. 4 und 5 EStG) gewährt.

Gegen die Änderungsbescheide bzw. den erstmaligen Steuerbescheid für 1988 erhoben die Petenten Einspruch, den sie damit begründeten, dass sich die Eltern des Petenten bereits während der Bauzeit mit

dem Gedanken getragen hätten, die Einliegerwohnung im Hinblick auf eine künftige Pflegebedürftigkeit bzw. Krankheit anzumieten. Außerdem sei dem damals bereits gesundheitlich stark angeschlagenen Vater des Petenten ärztlich dringend angeraten worden, seine Wohnung von der stark befahrenen Landesstraße in S. in eine ruhigere Gegend zu verlegen. Sofort nach Bezugsfertigkeit sei die Wohnung von den Eltern mit Möbeln ausgestattet und in Besitz genommen worden. Da die Eltern ihr Haus in S. nicht ganz hätten aufgeben wollen, sei die von den Petenten angemietete Wohnung, insbesondere um Kosten zu sparen, zeitweise untervermietet worden.

Nachdem die Einsprüche erfolglos geblieben waren, erhoben die Petenten Klage beim Finanzgericht. Mit Urteil vom 8. November 1995 wies das Finanzgericht die Klage aus mehreren Gründen ab. Zunächst beanstandete das Finanzgericht, dass im Mietvertrag weder die Art noch der Umfang der vom Mieter als Nebenkosten zu tragenden Aufwendungen bestimmt worden sei. Diese Unbestimmtheit sei bei Vertragsschluss zwischen einander Fremden ebensowenig üblich wie die wegen fehlender Messvorrichtungen im Wege der Schätzung vorgenommene Aufteilung der Betriebskosten. Auch die unterschiedlichen Schätzungsmaßstäbe selbst – nach der Petitionsschrift wurden die Wasserversorgungskosten nach der Personenzahl zu einem Drittel, die Heizungskosten nach dem Wohnflächenverhältnis mit 13 % und die Stromkosten mit 20 % entsprechend der Art und Anzahl der Elektroanschlüsse und -geräte umgelegt – erschienen dem Gericht nach Art und Umfang der behaupteten Nutzung nicht ohne weiteres sachgerecht und daher unüblich.

Des Weiteren gelangte das Gericht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu der Überzeugung, dass das Mietverhältnis nicht wie unter fremden Dritten durchgeführt worden sei. Insbesondere hob das Finanzgericht hervor, dass es den Umfang und die Art der behaupteten Nutzung nicht für glaubhaft und den für die Anmietung genannten Grund des krankheitsbedingten Ruhebedürfnisses für mehr als zweifelhaft hielt, nachdem dem Vater im nur 3 km entfernten Einfamilienhaus getrennter Raum zum Ruhen zur Verfügung stand und die als Zeugin vernommene Mutter des Petenten das Gericht nicht davon überzeugen konnte, dass auch von den an das Einfamilienhaus an der rückwärtigen Seite angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken ein derart ruhestörender Lärm ausging, der die behauptete Nutzung der dort belegenen Räume nicht zugelassen hätte. Außerdem sei in der Einfamilienhauswohnung die Pflege und Betreuung des Schwerkranken durch dessen Ehefrau möglich gewesen, wohingegen er in der nur von außen zugänglichen Einliegerwohnung ohne – üblicherweise zumindest vorteilhafte – fremde Hilfe gewesen sei. Schließlich – so das Gericht – zeige auch die zeitlich nicht befristete Untervermietung der Wohnung durch den Vater im Herbst 1987, dass der angegebene Grund für die Anmietung nicht maßgeblich gewesen sein dürfte. Dass diese Untervermietung bereits nach ca. 10 Monaten endete, sei nicht vorhersehbar gewesen und hätte dem geschäftlich erfahrenen Vater bewusst sein müssen.

Als weiteren Beleg für die zwischen einander Fremden unübliche Durchführung eines Mietvertragsverhältnisses stellte das Gericht die Einlassung des Petenten in der mündlichen Verhandlung dar, wonach weitere „Untervermietungen“ durch den Vater nicht stattgefunden, die Wohnung aber auch tageweise, vor allem an Wochenenden und im Urlaub, von Bekannten der Petenten genutzt worden seien.

Die von den Petenten gegen das Urteil erhobene Nichtzulassungsbeschwerde, die sie mit der Abweichung der Entscheidung von der BFH-Rechtsprechung einerseits und mangelnder Anhörung sowohl ihrer Person als auch der Zeugin andererseits begründen ließen, verwarf der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 4. Juni 1996.

Anstelle der in den Folgejahren erklärten Verluste zwischen 42000 und 57000 DM, gewährte das Finanzamt in den Jahren 1989 bis 1992 stets nur eine Steuerbegünstigung im Rahmen der Kleinen Übergangsregelung. Lediglich bei der Veranlagung 1993 berücksichtigte das Finanzamt neben den Verlusten aus den beiden in diesem Jahr erworbenen Eigentumswohnungen auch Vermietungsverluste in Höhe von 53211 DM aus dem selbstgenutzten Objekt. Nach Ende des Begünstigungszeitraums wurden den Petenten für die Jahre ab 1994 keine Steuerminderungen mehr für das selbstgenutzte Grundstück gewährt. Gegen die Steuerbescheide für die Jahre 1989 bis 1992 sowie 1994 und 1995 wurde fristgerecht Einspruch erhoben. Die Entscheidung über diese Einsprüche wurde im Einvernehmen mit den Petenten zunächst bis zum Ende der Gerichtsverfahren und schließlich bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens zurückgestellt.

In der Eingabe an den Petitionsausschuss wiederholen die Petenten im Wesentlichen den dargestellten und vom Finanzgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalt. Abweichend von der als Einlassung im Rahmen der mündlichen Verhandlung bezeichneten Überlassung der Einliegerwohnung durch den Petenten, wird – wie bereits in der Revisionschrift angeklungen war – vorgetragen, nicht der Petent, sondern vielmehr der Vater selbst, habe die Wohnung an Wochenenden und im Urlaub ab und an kurzfristig seinen – eigenen – Bekannten zur Verfügung gestellt.

Seit 1987 ist der Nutzungswert einer selbstgenutzten Wohnung in einem eigenen Haus grundsätzlich nicht mehr bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu erfassen, es sei denn, eine andere Wohnung in diesem Haus war sowohl 1986 als auch in den nachfolgenden Jahren vermietet. Sind diese – steuerlich regelmäßig hohe Verluste bringenden – Voraussetzungen nicht gegeben, so können für die selbstgenutzte Wohnung lediglich noch bestimmte Vergünstigungen im Rahmen der sog. Kleinen Übergangsregelung steuermindernd berücksichtigt werden (§ 52 Abs. 21 EStG).

Zur Abgrenzung der steuerlich unbeachtlichen, bloßen Gestaltungen von Rechtsbeziehungen zwischen Angehörigen zu Lasten des Steuergläubigers gegenüber echten, von natürlichen Interessengegensätzen ge-

prägten Leistungsaustauschverhältnissen im Rahmen der Einkunftserzielung aus Vermietung und Verpachtung können nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung Mietverträge zwischen nahen Angehörigen steuerrechtlich nur anerkannt werden, wenn sie bürgerlich-rechtlich wirksam geschlossen sind und sowohl die Gestaltung des Vertragsverhältnisses als auch die Durchführung des Vereinbarten dem zwischen einander Fremden Üblichen entspricht. Ob die gewählte Gestaltung und deren Durchführung dem sog. Fremdvergleich standhält, ist gemäß der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung nach dem Gesamtbild der objektiven Gegebenheiten zu beurteilen. Dementsprechend führt nicht jede geringfügige Abweichung vom Üblichen für sich allein dazu, das Mietverhältnis nicht anzuerkennen (vgl. bspw. BFH, Urteile vom 7. Mai 1996, BStBl 1997 II S. 196 und vom 15. Oktober 1996, BFH/NV 1997, S. 285).

Auch unter Berücksichtigung dieser neueren Rechtsprechung und der dort geforderten Würdigung aller objektiven Gegebenheiten kann das im vorliegenden Fall vorgetragene Mietverhältnis nach Auffassung des Finanzministeriums steuerlich nicht anerkannt werden:

Das Finanzgericht hat dem von den Petenten behaupteten Mietverhältnis – anders als im Urteilssachverhalt, der dem BFH am 15. Oktober 1996 (aaO.) zur Entscheidung vorlag – nicht allein wegen einer nur mündlichen Abrede über die Nebenkosten die steuerrechtliche Anerkennung versagt. Vielmehr konnten die Petenten das Gericht im Wesentlichen nicht davon überzeugen, dass der schwerkranke Vater des Petenten ein in seiner Hauptwohnung nicht zu erfüllendes, eigenes persönliches Interesse am Anmieten der Wohnung hatte, die Einliegerwohnung dann aber trotz seines als Anmietungsgrund genannten krankheitsbedingten Ruhebedürfnisses nicht ständig zur Verfügung stehen brauchte, sondern – von wem auch immer – unbefristet weitervermietet und daneben an Wochenenden und im Urlaub an Gäste oder Bekannte weitergegeben werden konnte. Aus diesen objektiven Gegebenheiten schloss das Finanzgericht – neben der fehlenden schriftlichen Abrede über die Umlegung von Betriebskosten und der vom Gericht nach Art und Umfang der angegebenen Nutzung als unüblich beurteilten Nebenkostenaufteilung –, dass der Mietvertrag nicht wie zwischen einander fremden Personen üblich durchgeführt wurde. Diese, auch nach der neueren Rechtsprechung weiterhin entscheidungserheblichen Umstände, wurden auch durch die Einlassungen in der Petitionsschrift nicht entkräftet.

Schließlich könnte auch wegen der mit dem BFH-Beschluss eingetretenen Rechtskraft und Verjährung der Steuerfestsetzungen für die Jahre 1986 bis 1988 bereits aus formellen Gründen keine Änderung mehr durchgeführt werden (vgl. § 115 Abs. 5 FGO, § 169 ff. AO). Bezüglich der Jahre 1989 bis 1995 haben die Petenten weder gegenüber dem Finanzamt noch in der Petitionsschrift geltend gemacht, dass sich die Nutzung der streitbefangenen Wohnung gegenüber den Vorjahren – wesentlich – geändert hätte. Mit den vom Finanzgericht genannten Gründen ist daher auch hin-

sichtlich dieser Jahre dem Mietvertragsverhältnis die steuerrechtliche Anerkennung zu versagen. Soweit das Finanzamt hiervon abweichend für das Jahr 1993 Vermietungsverluste berücksichtigt hat, beruhte dies nicht auf einer geänderten Rechtsauffassung, sondern auf einem Versehen des Bearbeiters. Aus diesem Versehen können die Petenten schon wegen des Prinzips der Abschnittsbesteuerung weder für die Vorjahre noch für nachfolgende Zeiträume einen Anspruch auf Fehlerwiederholung herleiten (§ 2 Abs. 7 EStG).

Die Petenten weisen in ihrer Eingabe an den Petitionsausschuss ferner darauf hin, dass der streitige Sachverhalt im Rahmen einer Besprechung im Finanzamt erörtert worden sei, bei der sich der Sachbearbeiter schließlich der Auffassung der Petenten angeschlossen haben soll. Ungeachtet dessen, ob sich der Sachbearbeiter tatsächlich in dieser Weise geäußert hat, war nach den Darlegungen in der Petitionsschrift sowohl für den Petenten als auch für seinen steuerlichen Vertreter damals erkennbar, dass die Meinungsäußerung unter dem Vorbehalt der abschließenden Zustimmung seines Sachgebietsleiters stand und damit unverbindlich erfolgte; schon aus diesem Grund wäre das Finanzamt an diese etwaige Würdigung nicht gebunden (vgl. BFH vom 4. August 1961, BStBl III S. 562).

Ohne Bedeutung ist auch, dass im Zuge der Betriebsprüfung im Juli 1993 der strittige Punkt nicht überprüft worden ist. Denn in diesem Rahmen hätte an Ort und Stelle lediglich die bereits bekannte und nicht streitbefangene Größe und Einrichtung der Wohnung festgestellt werden können. Bezüglich der entscheidungserheblichen Fragen, wie und von wem die Wohnung vor und nach der Prüfung tatsächlich genutzt wurde, hätten sich keine Feststellungen treffen lassen.

Gründe, die eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen rechtfertigen würden, sind weder vorgetragen, noch ergeben sich dafür Anhaltspunkte aus den Akten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tölg

24. Petition 12/5311 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 1948 geborenen sri-lankischen Staatsangehörigen tamilischer Volkszugehörigkeit. Der Petent ist nach eigenen Angaben verheiratet und hat drei Kinder. Seine Familie lebt in Sri Lanka.

Der Petent reiste im August 1991 in das Bundesgebiet ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Nachdem er eine Zuweisung von Baden-Württemberg nach Sachsen erhalten hatte, tauchte er unter.

Das erste Asylverfahren des Petenten wurde vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit bestandskräftigem Bescheid vom 31. August 1993 eingestellt. Gleichzeitig wurde das Vorliegen von Abschiebungshindernissen verneint und der Petent unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert.

Im November 1991 stellte der Petent in Nordrhein-Westfalen erneut einen Asylantrag. Auch diesen Antrag betrieb er nicht weiter, nachdem er im Januar 1992 eine Zuweisung nach Thüringen erhalten hatte. Das Asylverfahren wurde mit bestandskräftigem Bescheid des Bundesamtes vom 11. Februar 1993 eingestellt. Das Bundesamt verneinte das Vorliegen von Abschiebungshindernissen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auf. Ende März 1992 scheiterte der Versuch des Petenten, mit einem gefälschten kanadischen Reisepass in die USA auszureisen.

Im Juni 1993 stellte der Petent in Baden-Württemberg einen weiteren Asylantrag, der vom Bundesamt als unzulässig bewertet und nicht weiter bearbeitet wurde.

Der Aufenthalt des Petenten wurde in der Folgezeit wegen fehlender Heimreisedokumente geduldet. Die sri-lankischen Behörden stellten am 31. August 1995 ein bis 30. November 1995 gültiges Heimreisedokument aus. Der Petent lehnte eine freiwillige Ausreise ab. Einen Antrag des Petenten auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 30. November 1995 ab. Die vom Regierungspräsidium geplante Abschiebung des Petenten musste wegen Untertauchens storniert werden.

Im Januar 1996 stellte der Petent erneut einen Asylfolgeantrag. Mit Bescheid vom 25. September 1996 lehnte das Bundesamt diesen Antrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auf. Die gegen diese Entscheidung erhobene Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 10. November 1998 abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg lehnte mit Beschluss vom 6. April 1999 die Zulassung zur Berufung ab. Diese Entscheidung ist seit 19. April 1999 rechtskräftig.

Bis zur Ausstellung eines gültigen Heimreisedokumentes wird der Aufenthalt des Petenten geduldet.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da er keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden hat. Die Ausreisepflicht des Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt, Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Dem Petenten kann auch nicht aus asylunabhängigen Gründen ein weiteres Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.

Die Tatsache, dass sich der Petent offenbar gut eingelebt hat, er einen psychisch erkrankten Freund betreut und seine in Sri Lanka lebenden Familienangehörigen durch eine geringfügige Beschäftigung im Bundesgebiet finanziell unterstützt, kann ebenfalls nicht zu einem Bleiberecht führen. Der Petent erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, weil die von ihm ausgeübte Berufstätigkeit als Reinigungskraft nicht von der Arbeitsaufenthaltsverordnung des Bundes erfasst wird.

Das Bemühen, sich in Deutschland zu integrieren und sich ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel eine neue Existenz aufzubauen, kann bei Asylbewerbern, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, nicht zu einem Bleiberecht führen. Der Petent befindet sich nicht in einer anderen Situation als zahlreiche andere Asylbewerber auch, die nach erfolglosen Asylverfahren wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach den Hinweisen des Innenministeriums zur rechtlichen Behandlung abgelehnter Asylbewerber nach §§ 32, 54 AuslG vom 12. August 1991 liegen bereits deshalb nicht vor, weil der Petent nach dem für sri-lankische Staatsangehörige maßgeblichen Stichtag, dem 31. Dezember 1988 ins Bundesgebiet eingereist ist.

Der Petent ist nach der rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Sein Aufenthalt kann daher auch im Hinblick auf die eingelegte Petition nur solange geduldet werden, bis gültige Heimreisedokumente vorliegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Tölg

25. Petition 12/5490 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um ein 1955 bzw. 1957 geborenes tamilisches Ehepaar aus Sri Lanka mit drei 1980, 1985 bzw. 1987 geborenen Kindern.

Der Petent reiste im September 1994 in die Bundesrepublik Deutschland und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Mit Bescheid vom 15. November 1994 lehnte das Bundesamt seinen Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Dessen Klage wurde vom Verwaltungsgericht im Dezember 1995 abge-

wiesen. Die Entscheidung wurde am 4. Januar 1996 rechtskräftig.

Die Petentin und die gemeinsamen Kinder der Petenten reisten im Februar 1995 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten ebenfalls Asylanträge. Mit Bescheid vom 21. August 1995 lehnte das Bundesamt die Asylanträge ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Die dagegen erhobene Klage wurde im Oktober 1996 vom Verwaltungsgericht abgewiesen. Die Asylverfahren sind seit 3. Januar 1997 rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Im Februar 1998 stellten die Petenten – bis auf das 1985 geborene Kind – Asylfolgeanträge, die durch Bescheide des Bundesamtes vom April bzw. Juli 1998 abgelehnt wurden. Während die Bescheide hinsichtlich der Petentin und des ältesten Kindes bestandskräftig wurden, erhoben der Petent und das jüngste Kind Klage und stellten einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz. Der Eilantrag wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 23. November 1998 abgelehnt. Über die Klage, die keine aufschiebende Wirkung entfaltet, hat das Verwaltungsgericht noch nicht entschieden.

Am 7. April 1999 sollte die Familie gemeinsam nach Sri Lanka abgeschoben werden. Die gemeinsame Abschiebung wurde durch die Stellung eines Asylfolgeantrages für das 1985 geborene Kind der Petenten verhindert. Dieser Asylfolgeantrag wurde noch im April 1999 durch Bescheid des Bundesamtes abgelehnt. Allerdings bedurfte es hinsichtlich des Kindes einer erneuten Abschiebungsandrohung. Ein gegen die Entscheidung des Bundesamtes gerichteter Eilantrag wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 7. Juni 1999 abgelehnt. Die noch anhängige Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Mit unanfechtbarem Beschluss vom 28. April 1999 lehnte das Verwaltungsgericht einen weiteren Antrag der Petentin und der 1980 und 1987 geborenen Kinder auf vorläufigen Rechtsschutz ab. Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens waren insbesondere die Frage der Rückkehrgefährdung und der Zulässigkeit der getrennten Abschiebung der Petenten. Nach der negativen Entscheidung des Verwaltungsgerichts wurden die Petentin und ihre beiden 1980 bzw. 1987 geborenen Kinder Ende April 1999 nach Sri Lanka abgeschoben. Der Petent und das 1985 geborene Kind waren nicht bereit, freiwillig mit der restlichen Familie auszureisen.

Zwischenzeitlich (nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 7. Juni 1999) ist die Ausreisepflicht des 1985 geborenen Kindes wieder vollziehbar. Der Aufenthalt der beiden im Bundesgebiet verbliebenen Petenten kann daher nur solange geduldet werden, bis ein Passersatzpapier für das Kind vorliegt.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG berufen, ist die Peti-

tion der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Die Petition wurde diesbezüglich an den Deutschen Bundestag abgegeben.

Die im Bundesgebiet verbliebenen Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungshindernisse wurden nicht festgestellt. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen. Aus den genannten Gründen ist auch eine Wiedereinreise der übrigen Familienangehörigen zum Zwecke der Familienzusammenführung nicht möglich.

Den Petenten kann auch nicht aus asylunabhängigen Gründen ein weiteres Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.

Ein Bemühen, sich in Deutschland zu integrieren, kann bei Asylbewerbern, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, nicht zu einem Bleiberecht führen. Die Petenten befinden sich insoweit nicht in einer anderen Situation, als zahlreiche andere Asylbewerber auch, die nach einem erfolglosen Asylverfahren wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen. Das Verwaltungsgericht hat sich in seinem Beschluss vom 28. April 1999 eingehend mit der Frage der Trennung der Familie befasst. Es hat dabei darauf hingewiesen, dass das Bundesamt am Vortag der Gerichtsentscheidung den Bescheid, mit dem es den Folgeantrag des 1985 geborenen Petenten ablehnte, per Einschreiben zur Post gegeben habe. Die Trennung der Familie sei deshalb allenfalls vorübergehend, Artikel 6 Abs. 1 GG werde damit nicht verletzt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tölg

26. Petition 12/5497 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um ein aus Rumänien stammendes Ehepaar im Alter von 38 bzw. 32 Jahren mit drei Kindern im Alter von 12, 8 bzw. 3 Jahren.

Das Ehepaar reiste im Juli 1990 ohne Visum in die Bundesrepublik Deutschland ein und betrieb erfolglos ein Asylverfahren. Die Klagen gegen Ablehnung des Asylantrages durch das Bundesamt durch die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die Abschiebungsandrohung der Ausländerbehörde wurden durch

rechtskräftiges verwaltungsgerichtliches Urteil vom 12. Oktober 1992 abgewiesen.

Der Aufenthalt der Petenten im Bundesgebiet musste in der Folgezeit geduldet werden, weil die Petenten im Jahr 1992 auf ihren Antrag hin aus dem rumänischen Staatsverband ausgebürgert worden waren. Eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung war daher nicht möglich.

Einen Antrag der Petenten auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen Abschiebungsschutzes lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 2. Mai 1994 ab. Die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof blieb erfolglos.

Im Juni 1997 beantragten die Petenten die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen. Mit Einverständnis der Petenten ruht dieser Antrag derzeit. Geltend gemacht wurde insbesondere, dass die 50-jährige Mutter der Petentin und deren zweiter Ehemann – beide sind im Rahmen des Aufnahmeverfahrens nach dem Bundesvertriebenengesetz ins Bundesgebiet gekommen und sind deutsche Staatsangehörige – im gleichen Ort wie die Petenten wohnen und dass die Mutter auf die Pflege der Petentin angewiesen sei. Die Mutter der Petentin leidet ausweislich eines ärztlichen Attestes vom 17. April 1997 an „Coronarer Herzkrankheit, Blutzuckerkrankheit und Nierensteinleiden“. Im November 1997 wurde die Petentin durch den Ehemann ihrer Mutter adoptiert. Ihr leiblicher Vater und ein Bruder leben in Rumänien.

Rumänien hat sich im Juni 1998 grundsätzlich auch zur Rückübernahme von Personen bereiterklärt, die vor Inkrafttreten der deutsch-rumänischen Vereinbarung über die Rückübernahme von staatenlosen Personen aus der rumänischen Staatsangehörigkeit entlassen worden sind. Der Name der Petenten ist auf einer entsprechenden von der rumänischen Seite übermittelten Liste von Personen aufgeführt, zu deren Rückübernahme sich die rumänische Seite bereiterklärt hat. Das Regierungspräsidium hat für diesen Personenkreis das erforderliche formelle Rückübernahmeverfahren eingeleitet.

Da die Petenten schon seit länger als einem Jahr geduldet sind, wurde ihnen die Abschiebung gemäß § 56 Abs. 6 AuslG angekündigt.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 51 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Die asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Nach der Übergangsvorschrift des § 87 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG sind bereits begonnene Asylverfahren (sogenannte Altfälle) nach bisher geltendem Recht zu Ende zu führen. Ein Altfall im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn das Bundesamt, wie im Falle der Pe-

ten, seine Entscheidung über den Asylantrag bereits vor dem 1. Juli 1992 der Ausländerbehörde zur Zustellung an den Ausländer zugeleitet hatte. In diesen Fällen, so auch hier, ist die Ausländerbehörde des Landes weiterhin zuständig für die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG. Anhaltspunkte hierfür sind allerdings nicht ersichtlich und wurden auch nicht vorgetragen.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungshindernisse bestehen abgesehen von der Staatenlosigkeit der Petenten nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Den Petenten kann auch nicht aus asylunabhängigen Gründen ein weiteres Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.

Dass die Petenten erwerbstätig sind und sich zusammen mit ihren Kindern offenbar gut eingelebt haben, kann nicht zu einem Bleiberecht führen. Der Petent erfüllt nicht die Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, da die von ihm ausgeübte Berufstätigkeit als Spanner in einer Wirkerei nicht von der Arbeitsaufenthalteverordnung des Bundes erfasst wird. Das Bemühen, sich in Deutschland zu integrieren und sich ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel eine neue Existenz aufzubauen, kann bei Asylbewerbern, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, nicht zu einem Bleiberecht führen. Die Petenten befinden sich insoweit nicht in einer anderen Situation als zahlreiche andere Asylbewerber auch, die nach einem erfolglosen Asylverfahren wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen.

Die Voraussetzungen des § 22 AuslG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis liegen nicht vor, da keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass die Mutter der Petentin aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen zwingend auf die alleinige und persönliche Lebenshilfe ihrer Tochter angewiesen wäre. Dem Ehemann der Mutter der Petentin könnte die Pflege seiner Frau zugemutet werden.

Dass die Petentin von einem deutschen Staatsangehörigen adoptiert wurde, vermittelt ihr ebenfalls kein Bleiberecht. Die Petentin erwirbt durch diese Adoption nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Nach § 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes kann nur ein Kind, das im Zeitpunkt des Annahmeantrags das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mit einer Annahme als Kind durch einen Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Im Falle der Petentin wurde der Antrag auf Annahme als Kind im September 1997 beim Notariat gestellt. Zu diesem Zeitpunkt war die Petentin bereits 31 Jahre alt.

Ausländerrechtlich begründet die Erwachsenenadoption regelmäßig kein dauerndes Aufenthaltsrecht im

Bundesgebiet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts führt eine Erwachsenenadoption grundsätzlich nicht zu einer, vom Grundgesetz in besonderem Maße geschützten Kernfamilie im Sinne einer Lebens- oder Hausgemeinschaft, sondern ist auf eine Begegnungsgemeinschaft angelegt, die auch durch wiederholte Besuche, Brief- und Telefonkontakte sowie durch Zuwendungen aufrecht erhalten werden kann.

Die Erwachsenenadoption vermag im Hinblick auf Art. 6 Grundgesetz (GG) – so das Bundesverfassungsgericht – nur dann zu einem dauernden Aufenthaltsrecht zu verhelfen, wenn Lebensverhältnisse bestehen, die einen über die Aufrechterhaltung der Begegnungsgemeinschaft hinausgehenden familienrechtlichen Schutz angezeigt erscheinen lassen. Solche weitergehenden Schutzwirkungen aus Art. 6 GG ergeben sich dann, wenn ein Familienmitglied auf die Lebenshilfe des anderen Familienmitglieds angewiesen ist und diese Hilfe sich nur in der Bundesrepublik Deutschland erbringen lässt (§ 23 Abs. 4 i. V. m. § 22 AuslG).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Weder die Petentin selbst noch ihr Adoptivvater sind pflege- oder betreuungsbedürftig. Das rechtlich erforderliche Aufeinanderangewiesensein liegt nicht vor. Die Pflege der Mutter kann, wie oben dargestellt, auch durch den Ehemann, d.h., den Adoptivvater der Petentin, erfolgen. Allein der verständliche Wunsch der Petentin, bei ihrer Mutter und deren Ehemann im Bundesgebiet zu wohnen, kann nach dem Ausländergesetz keine Berücksichtigung finden.

Die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen ist bereits deshalb nicht möglich, weil im Falle der Petenten kein dauerhaftes und nicht zu vertretendes Abschiebungshindernis im Sinne von § 30 Abs. 3 und 4 AuslG vorliegt.

Die Petenten wurden auf eigenen Antrag aus ihrer Staatsangehörigkeit entlassen und haben damit das tatsächliche Abschiebungshindernis willentlich herbeigeführt. Zudem haben sie nicht sämtliche zumutbaren Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses erfüllt. Ihre Wiedereinbürgerung haben die Petenten nur zögerlich betrieben. Im Hinblick darauf können sie sich auch angesichts ihres nunmehr über 9-jährigen Aufenthalts im Bundesgebiet nicht auf integrative Gesichtspunkte berufen.

Im Übrigen stellt die derzeitige Staatenlosigkeit der Petenten vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Rückübernahmebereitschaft Rumaniens kein dauerhaftes Abschiebungshindernis dar.

Die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen aufgrund der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt vom 15. Mai 1996 war schon deshalb nicht möglich, weil die Petenten nach dem für Asylbewerberfamilien mit minderjährigen Kindern maßgeblichen Stichtag, dem 1. Juli 1990, ins Bundesgebiet eingereist sind. Im Übrigen liegt der Ausschlussgrund der Nr. 2.2 der erwähnten Härtefallregelung vor, weil die Petenten die Aufenthaltsbeendigung

durch die Aufgabe ihrer Staatsangehörigkeit missbräuchlich hinausgezögert haben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tölg

27. Petition 12/5535 betr. Fahrzeugbesteuerung, Emissionsschlüssel

Der Petent besitzt ein Fahrzeug, das im Fahrzeugschein mit der Emissionsschlüsselnummer 14 und im Klartext als „schadstoffarm E 2“ bezeichnet wird. Beide Angaben bedeuten, dass das Fahrzeug der Schadstoffklasse Euro 1 entspricht.

Der Petent geht jedoch offenbar aufgrund der Bezeichnung E 2 davon aus, dass er ein Fahrzeug der Schadstoffstufe Euro 2 besitzt.

Nachdem ihm der Fahrzeughersteller keine Bestätigung für die Erfüllung der Euro 2-Norm ausstellt, möchte er, dass eine Messung auf Kosten der Zulassungsstelle oder des Herstellers durchgeführt wird.

Personenkraftwagen mit der Schadstoffverschlüsselung 14 entsprechen der Euro 1-Norm und werden im Klartext als „schadstoffarm E 2“ bezeichnet. Demgegenüber wird ein Euro 2 Pkw im Klartext als „schadstoffarm Euro 2“ bezeichnet und führt die Schlüsselnummern 25, 26 und 27.

Der Fahrzeughersteller lässt bei der Typprüfung der Prototypen das Abgasverhalten gemäß der jeweils gültigen Abgasvorschrift prüfen. Im vorliegenden Fall wurde die Euro 1-Norm erfüllt. Die Euro 2-Norm wurde nicht geprüft und nachgewiesen, weshalb der Hersteller auch keine Bestätigung abgeben kann. Aufgrund von vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass Fahrzeuge, die nach der Typprüfung die Euro 1-Norm erfüllen, die Euro 2-Norm nicht einhalten. Nur in Einzelfällen könnte es aufgrund der Serienstreuung zur Erfüllung der Euro 2-Norm kommen.

Wenn der Petent trotzdem davon ausgeht, dass sein Fahrzeug das Euro 2-Abgasverhalten erfüllt, müsste er selbst eine derartige Prüfung veranlassen und für die Kosten aufkommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tölg

28. Petition 12/5644 betr. Personalangelegenheit bei der Landesoberkasse (Umsetzung)

Der Petent wendet sich gegen seine Umsetzung vom ehem. Standort der Landesoberkasse Baden-Württemberg F. nach K.

Der Petent ist Beamter des gehobenen Dienstes bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg. Er ist 47 Jahre alt, verheiratet und hat 2 Kinder im Alter von 19 und 17 Jahren. Seine Ehefrau ist berufstätig.

Im Zuge der Neuorganisation der Landesoberkassen und der damit verbundenen Auflösung des Standorts F. wurde er mit Wirkung vom 1. Januar 1998 zunächst zeitlich befristet an den Standort K. umgesetzt. Die Oberfinanzdirektion K. als personalverwaltende Dienststelle beabsichtigt nun, den Petenten endgültig an den Standort K. umzusetzen. Der Petent wird dort als Teamleiter für die Verwahraufklärung eingesetzt.

Der Petent wendet sich gegen seine endgültige Umsetzung, da seiner Meinung nach seine persönliche Situation im Rahmen der sozialverträglichen Umsetzung nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Zur Begründung führt er die langen Fahrtzeiten zwischen K. und seinem Wohnort und die damit verbundenen Fahrtkosten in Höhe von 600 DM an. Ein Umzug nach K. komme aus familiären Gründen nicht in Betracht. Seine Frau sei seit 27 Jahren beim gleichen Arbeitgeber berufstätig und könne keine adäquate Stelle im Raum K. finden. Zudem benötigten seine Schwiegereltern dringend die Pflege von seiner Frau. Auch seine beiden Kinder seien darauf angewiesen, weiterhin in F. wohnen zu bleiben. Seine Tochter beabsichtige, in F. ein Studium anzutreten; sein Sohn habe sich für den Leistungskurs „Italienisch“, welcher in K. aber nicht angeboten werde, entschieden. Eine anderweitige Unterbringung sei aus finanziellen Gründen nicht möglich. Sein Einkommen sei angesichts der Belastung aus seiner Eigentumswohnung, die bei den derzeitigen Immobilienpreisen nur mit Verlusten zu verkaufen wäre, ausgereizt. Abschließend weist er darauf hin, dass er unter der chronischen Krankheit Psoriasis vulgaris (Schuppenflechte) leide, was eine 1-2-malige Behandlung wöchentlich durch Bestrahlung erfordere. Seit seiner Umsetzung nach K. habe sich diese Krankheit drastisch verschlechtert.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 11. Mai 1998 die Neustrukturierung der Landesoberkassen beschlossen. Danach wurde zum 1. August 1998 bei der Oberfinanzdirektion K. die zentrale Landesoberkasse Baden-Württemberg mit ihrem Sitz in K. und weiteren Standorten in M., S. und F. eingerichtet und die bisherigen vier Landesoberkassen aufgelöst. Sämtliche Bediensteten der ehem. Landesoberkasse F. wurden deshalb ab 1. August 1998 zunächst unter Beibehaltung ihres bisherigen Dienstortes an die Oberfinanzdirektion K. versetzt. Langfristig sollen nur die Standorte K. und M. erhalten bleiben. Der Standort F. wurde zum 31. Dezember 1998 aufgelöst, nachdem seine Aufgaben vollständig auf die Standorte K. und M. übertragen worden waren.

Für die 93 Beschäftigten des Standorts F. mussten neue Verwendungsmöglichkeiten gesucht werden. Da einerseits in K. durch die Übernahme der Kassengeschäfte aus F. und S. zusätzlicher Personalbedarf besteht und andererseits aber in F. die Arbeit völlig weggefallen ist, waren auch Umsetzungen nach K.

unvermeidbar. Insgesamt wurden 30 Bedienstete nach K. umgesetzt, allen übrigen wurde eine Verwendung im Raum F. bzw. in der Nähe ihres Wohnorts ermöglicht.

Auf Grund der fehlenden Bereitschaft der Mehrzahl der Beschäftigten, sich freiwillig mehr als 30 Kilometer vom bisherigen Dienstort entfernt um- bzw. versetzen zu lassen, waren Umsetzungen aus dienstlichen Gründen einzuleiten.

Die Verpflichtung eines Beamten, auch an einem anderen Ort Dienst zu tun, resultiert aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums sowie aus dem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Umsetzungen von Beamten unterliegen deshalb dem Direktionsrecht des Dienstherrn.

Sie sind nach den vom Ministerrat beschlossenen Grundsätzen sozial verträglich durchzuführen. Dabei sind die persönlichen Belange der Bediensteten (z. B. Gesundheitszustand, Alter, Beschäftigungsdauer, Familienverhältnisse, Wohnort und Wohnungssituation) zu berücksichtigen. Die Oberfinanzdirektion hat über Fragebögen und in Personalgesprächen ermittelt, welchen Beschäftigten unter Berücksichtigung eventueller persönlicher Härten eine Umsetzung aus dienstlichen Gründen nach K. am ehesten zugemutet werden konnte. Bedienstete mit geringem Einkommen, Teilzeitbeschäftigte bzw. Bedienstete mit Kindern wurden daher erst dann nach K. umgesetzt, wenn eine anderweitige Verwendung im Raum F. nicht möglich und die Umsetzung nach der Sozialabwägung keinem anderen Beschäftigten eher zumutbar war.

Da am Standort K. Personalbedarf besteht und es weder möglich war, für den Petenten einen Arbeitsplatz innerhalb des Einzugsbereiches (30 km) seines Wohnortes im Finanzressort noch bei anderen Ressorts zu finden, musste er in die Sozialauswahl einbezogen werden. Danach waren folgende Bedienstete gegenüber dem Petenten vorrangig zu schonen:

- Beschäftigte, die kleine Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreuen
- ältere Beschäftigte, die kurz vor der Rente stehen
- Beschäftigte mit geringem Verdienst (z. B. in der Laufbahn des einfachen Dienstes)
- dauerkrank bzw. beurlaubte Beschäftigte

Diese Bediensteten sind aufgrund ihrer persönlichen und sozialen Situation im Vergleich mit dem Petenten als Beamten des gehobenen Dienstes schutzwürdiger.

Da eine anderweitige Verwendung für den Petenten nicht gefunden werden konnte und am Standort K. dringender Personalbedarf gegeben ist, ist es erforderlich, den Petenten nach K. umzusetzen. Das private Interesse des Beamten, in F. zu verbleiben, muss hinter dem dienstlichen Interesse des Dienstherrn an einem Wechsel nach K. zurückstehen. Dem Beamten ist zuzumuten, die evtl. mit einem Umzug mit zugesagter Umzugskostenvergütung verbundenen privaten Lebensumstände zu regeln (Arzt, Schulbesuch). Ggf. könnte er seine bisherige Wohnung vermieten.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Veigel

29. Petition 12/4106 betr. Rentensache

Die Petentin ist am 11. Dezember 1931 in K./Ostpreußen geboren und lebt seit 1958 in Neuseeland. Sie wendet sich gegen den Rentenbescheid der LVA vom 3. Dezember 1996. Mit diesem Bescheid sei der Petentin im Gegensatz zu einer Rentenauskunft vom 9. Mai 1995 mit einer voraussichtlichen Rente von 234,62 DM nur eine viel geringere Regelaltersrente von 72,50 DM monatlich bewilligt worden.

Die Petentin wendet sich auch dagegen, dass ihr als Ausländerin mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland die Rente nur in eingeschränktem Umfang gezahlt werde, obwohl sie ihre Rentenansprüche als Deutsche erworben habe und erst 1965 in Neuseeland eingebürgert worden sei.

Weiter bemängelt sie, dass zwei Jahre Trümmerbeseitigungsarbeiten unter russischer Aufsicht von 1945 bis 1947 in K. und die Zeit der Arbeitslosigkeit in Bayern vom 9. Juli bis zum 19. November 1951 im Versicherungsverlauf nicht berücksichtigt würden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Es ist zutreffend, dass der Petentin in der Rentenauskunft vom 9. Mai 1995 ein Rentenzahlbetrag von 234,62 DM genannt worden ist. Abweichend davon wurde ihr mit Rentenbescheid vom 3. Dezember 1996 ab 1. Januar 1997 nur eine Altersrente über 72,50 DM bewilligt. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde von der LVA mit Widerspruchsbescheid vom 1. April 1997 zurückgewiesen. Dagegen ist eine Klage beim Sozialgericht Karlsruhe anhängig.

In gleicher Sache ist eine Petition beim Deutschen Bundestag zur Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen des Rentenbescheids anhängig, für deren Beantwortung das Sozialministerium gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit Schreiben vom 15. Juli 1998 über das Ergebnis der aufsichtsrechtlichen Prüfung Stellung genommen hat.

Die rechtliche Überprüfung durch das Sozialministerium hat ergeben, dass die Rentenhöhe nicht zu beanstanden ist. Eine Rentenauskunft stellt keinen Verwaltungsakt dar und ist gemäß § 109 Abs. 4 SGB VI nicht rechtsverbindlich. Auf diese Tatsache wurde im Auskunftsschreiben auch deutlich hingewiesen, ebenso auf die eventuellen Einschränkungen bei der Rentenhöhe, die sich dadurch ergeben können, dass die Antragstellerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes hat.

Die Rentenauskunft enthielt auch den deutlichen Hinweis, dass die mitgeteilten Beträge der Rentenanwartschaft nach Maßgabe der zum jeweiligen Zeitpunkt

geltenden Rechtsvorschriften ermittelt wurden und unter dem Vorbehalt von Änderungen aufgrund etwaiger gesetzlicher Neuregelungen stehen.

Bedingt durch das Inkrafttreten von wesentlichen Teilen des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) vom 25. September 1996 zum 1. Januar 1997 ergeben sich für die Versicherten erhebliche Änderungen. Unter anderem wurde die Bewertung der Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung neu geregelt. Die für die Rentenbezüge bis 31. Dezember 1996 geltende Bestimmung, wonach die ersten 48 Pflichtbeitragsmonate für eine versicherte Beschäftigung vor dem 25. Lebensjahr für eine Berufsausbildung mit einem Mindestwert von 0,750 Entgeltpunkten je Monat zu bewerten war, wurde gestrichen. Nunmehr gelten stets die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung vor Vollendung des 25. Lebensjahres als Zeiten einer beruflichen Ausbildung, die als beitragsgeminderte Zeiten zu behandeln sind. Die Entgeltpunkte werden nur noch aus dem Individualentgelt, d. h. ohne Beachtung eines Mindestwertes, ermittelt.

Nachdem die Petentin im Dezember 1996 ihr 65. Lebensjahr vollendet hat, ist ihr ab 1. Januar 1997 Rente zu gewähren, was zur Folge hat, dass die Neuregelungen des WFG auf ihre Rentenberechnung anzuwenden sind.

Ferner sind die Vorschriften für Leistungen an Berechtigte im Ausland nach den §§ 110 ff. SGB VI zu beachten, da die Petentin ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Neuseeland hat und seit 16. August 1965 die dortige Staatsbürgerschaft besitzt. Nach Darlegung der Petentin hat diese keine weitere Staatsangehörigkeit; sie hat also die Rechtsposition einer Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) nach § 25 Abs. 1 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) verloren. Im Sinne der deutschen Rentenversicherung hat sie damit die Rechtsstellung einer Ausländerin, so dass die Bestimmungen des § 113 SGB VI bei der Rentenberechnung maßgebend sind. Im Falle der Petentin hat dies zur Folge, dass nur Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten ermittelt und diese nur zu 70% berücksichtigt werden, die Ersatzzeiten und Anrechnungszeiten sind nicht zu berücksichtigen. Auch die Bewertung von Entgeltpunkten für beitragsfreie Zeiten sowie des Zuschlages an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten ist an die Voraussetzung geknüpft, dass der Berechtigte Deutscher ist.

Sollte die Petentin den Status nach Artikel 116 Abs. 1 GG wieder erlangen oder die deutsche Staatsangehörigkeit evtl. auch als Mehrstaater erhalten, hat die LVA gem. § 34 SGB X die Aufhebung des Rentenbescheids vom 3. Dezember 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. April 1997 nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X wegen geänderter Sach- und Rechtslage zugesichert.

Bezüglich der erzwungenen Trümmerbeseitigungsarbeiten unter russischer Aufsicht von 1945 bis 1947 und der Arbeitslosigkeit nach dem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland vom Juli bis November 1951

handelt es sich um ein Vorbringen, das jetzt erstmals in dem Schreiben des Bevollmächtigten an den Landtag von Baden-Württemberg vom 15. Juli 1998 enthalten ist. Eine Anrechnung der Zeiten von 1945 bis 1947 als Beschäftigungszeit nach dem Fremdrentengesetz scheidet schon deshalb aus, weil solche Zeiten frühestens ab dem 17. Lebensjahr in Betracht kommen. Die LVA hat jedoch die Zeit vom vollendeten 14. Lebensjahr (Dezember 1945) bis zum Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland im Juli 1951 im Rentenbescheid vom 3. Dezember 1996 als Ersatzzeit nach § 250 SGB VI (Vertreibung, Flucht, Internierung, Verschleppung) anerkannt. Diese Zeiten und ggf. auch weitere Ersatzzeiten können aber wegen der Beschränkung auf Bundesgebiets-Beitragszeiten für Ausländer nach § 113 SGB VI keine höheren Rentenleistungen begründen.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Walter

30. Petition 12/4461 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung.

Der Petent ist bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger. Er wurde 1978 im Bundesgebiet geboren, wo er die ersten sechs Lebensjahre verbrachte.

Ab der Einschulung wuchs er bei seiner Großmutter in Bosnien-Herzegowina auf. Aufgrund des Bürgerkrieges verließ der Petent seine Heimat und reiste im Januar 1995 mit einem kroatischen Reisepass in das Bundesgebiet ein.

Der Petent beantragte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung. Die Ausländerbehörde lehnte den Antrag mit Verfügung vom November 1997 ab und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Kroatien zur Ausreise auf. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies das Regierungspräsidium mit Bescheid vom Februar 1998 zurück.

Mit Beschluss vom Mai 1998 lehnte das Verwaltungsgericht einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ab. Der Verwaltungsgerichtshof lehnte den Antrag auf Zulassung der Beschwerde mit Beschluss vom August 1998 ebenfalls ab.

Am 18. Dezember 1998 reiste der Petent freiwillig aus.

Aufgrund der Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen am 2. März 1999 erhielt der Petent inzwischen eine befristete Aufenthaltserlaubnis.

Der Petition wurde aufgrund veränderter Sachlage durch die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung abgeholfen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Walter

31. Petition 12/4605 betr. polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Gegen die Landtagsentscheidung 12/3314, lfd. Nr. 29, zu der Petition 12/3705, der nicht abgeholfen werden konnte, bringt der Petent vor:

– Er sei durch die Polizeibeamten belehrt und vernommen worden.

Dem polizeilichen Anzeigenaufnahmeprotokoll zufolge hat der Petent lediglich informatorische Angaben zur Sache gemacht.

– Ihm sei in dem Zivilverfahren am 31. Juli 1993 eine Klageschrift nicht in seiner Wohnung, sondern auf der Straße ausgehändigt worden.

Aus der Zustellungsurkunde ergibt sich, dass die Sendung persönlich übergeben wurde. Es ist unerheblich, ob dies in oder außerhalb der Wohnung geschah.

– Wenn bei ihm keine Zueignungsabsicht bestanden haben sollte, sei es rechtswidrig, dass er wegen Diebstahls bestraft wurde.

Angesichts der verfassungsrechtlichen garantierten richterlichen Unabhängigkeit kann zur inhaltlichen Richtigkeit des erlassenen Strafbefehls nicht Stellung genommen werden.

– Es treffe nicht zu, dass er die Gesamtgeldstrafe bezahlt habe.

Die am 21. September 1994 verhängte Geldstrafe wurde entrichtet, nicht dagegen diejenige aus der Verurteilung am 9. Oktober 1995.

Wegen letzterer nicht bezahlter Strafe wurde der Petent am 15. März 1999 zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe verhaftet und in die Justizvollzugsanstalt R. verbracht.

Er beschwert sich über die Verhaltensweisen der Polizei anlässlich der Verhaftung und in der Justizvollzugsanstalt.

Zur Festnahme war das Betreten der Geschäftsräume des Petenten notwendig. Um einer drohenden Eskalation zu begegnen, wurden dies unter einem Vorwand (Kunden) betreten.

Um einen möglichen Widerstand zu vermeiden, war die Zahl der eingesetzten Beamten erforderlich.

Dem Petenten wurde von einem Polizeibeamten der Zweck der Verhaftung erklärt. Da er trotz Aufforderung keine Anstalten macht, den Beamten zu folgen, wurde er mittels Handschließen gefesselt. Der Petent macht sofort geltend, dass ihn die Handschließe

schmerze, weshalb die Fesselung gelockert wurde. Wegen dieser brachte er keine weiteren Klagen vor.

Dem Petenten wurde Gelegenheit zum Telefonieren mit seiner Schwester zum Zwecke der Begleichung der Geldstrafe gegeben. Als sie erklärte, dass ihr dies erst am nächsten Tag möglich sei, wurden die Geschäftsräume von den Beamten ordnungsgemäß verschlossen und die Schlüssel dem Petenten ausgehändigt.

Dieser wurde dann zum Polizeiposten J. verbracht. Die Maßnahmen und deren Gründe wurden ihm zuvor mehrfach erläutert. Unterwegs beleidigte er massiv zwei Polizeibeamte. Gegen ihn wurde deshalb Anzeige wegen Beleidigung erstattet.

Auf dem Polizeiposten leistete der Petent der Aufforderung, sich zu setzen, keine Folge. Er versuchte vielmehr, trotz angelegter Handschließen, zur Telefonanlage im Dienstzimmer zu gelangen. Diesem Ansinnen gab er auch lautstark Ausdruck. Um eine weitere Störung des Dienstbetriebes zu verhindern, wurde er mittels einfacher körperlicher Gewalt auf einen Stuhl gedrückt. Der Petent gebärdete sich dabei lautstark. Der Grund dieser Maßnahme konnte ihm deshalb nicht verdeutlicht werden.

Seiner Bitte zur Vorbeifahrt am Haus der Schwester wurde nicht entsprochen, da aufgrund des geführten Telefonats keine Möglichkeit gesehen wurde, dass die Geldstrafe bezahlt wird.

Nach Auffassung des Innenministeriums haben sich die Polizeibeamten einwandfrei verhalten. Zum Betreten der Geschäftsräume bedurften sie keines richterlichen Durchsuchungsbefehls. Der Einsatz ist auch im Übrigen in keiner Weise zu beanstanden.

Die Aufnahme und der Aufenthalt des Petenten in der Justizvollzugsanstalt wurde von den dortigen Bediensteten glaubhaft wie folgt beschrieben:

Er wurde gegen 17:15 Uhr eingeliefert. Gegen 17:30 Uhr traf seine Schwester dort ein und wollte die Geldstrafe entrichten. Zum Empfang von Geld sind aber allein die Beamten der Zahl- und Vollzugsgeschäftsstelle berechtigt. Außerhalb ihrer Dienstzeit muss der Auslösungsbetrag gemäß Nr. 10 Abs. 2 der bundeseinheitlich geltenden Vollzugsgeschäftsordnung nicht mehr angenommen werden. Die Dienstzeit der Geschäftsstelle endet um 16:30 Uhr. Als die Schwester eintraf, war kein Beamter mehr in der Vollzugsanstalt, der zum Empfang des Geldes befugt gewesen wäre. Der Torbeamte hat der Schwester zu Recht die Auskunft gegeben, dass sie das Geld erst am nächsten Morgen zahlen könne.

Ein Sanitätsbeamter der Anstalt stellte bei der Untersuchung des Petenten lediglich eine nicht behandlungsbedürftige Abschürfung von etwa einem cm Länge am linken Ellenbogen fest. Die Entscheidung, ob dem Petenten die von ihm benannten Herz- und Kreislaufmedikamente ausgehändigt werden sollten, stellte der Sanitätsbeamte zurück, weil er den Eindruck hatte, dass der Petent diese Medikamente noch nie genommen hatte. Die Packungen waren völlig verschlissen, aber unbenutzt. Da die Einnahme ohnehin morgens nötig war, wollte der Sanitätsbeamte hierüber den An-

staltsarzt bei der am nächsten Morgen vorgesehenen Untersuchung entscheiden lassen. Zu dieser kam es aber nicht mehr, weil der Petent am nächsten Tag um 8:40 Uhr – seine Schwester hatte mittlerweile die Geldstrafe bezahlt – aus der Anstalt entlassen wurde.

Die Aufnahmeräume werden täglich gereinigt. Ein Einzelhafteraum konnte dem Petenten wegen der in der Justizvollzugsanstalt herrschenden Überbelegung nicht angeboten werden.

Das Vorbringen des Petenten gibt nach Ansicht des Justizministeriums zu Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht keinen Anlass.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Winckler

32. Petition 12/4935 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petentin begehrt für sich und ihren 17 Jahre alten Sohn den dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet.

Bei ihr handelt es sich um eine 39 Jahre alte Staatsangehörige aus Bosnien-Herzegowina, die zusammen mit ihrem Sohn im Juli 1992 aus Novi Travnik (Bosnien-Herzegowina) kommend mit einem Ausnahmewisum einreisten.

Bis Januar 1997 erhielten die Petenten erlassgemäß Aufenthaltsbefugnisse.

Aufgrund der bürgerkriegsbedingten Situation in ihrem Heimatland wurde der Aufenthalt in der Folgezeit geduldet. Die gegenwärtige Duldung ist bis 31. Juli 1999 befristet.

Die im Jahre 1982 geschlossene Ehe der Petentin, aus welcher der Sohn stammt, wurde ihrer Angabe zufolge 1988 in Jugoslawien geschieden.

Die Petentin befindet sich als Folge von Krieg und Vertreibung seit Juli 1993 bei einer psychologischen Beratungsstelle und seit 1994 wegen starker Depressionen mit Selbstmordgefährdung in ärztlicher Behandlung. Ende 1995 wurde sie wegen suizidaler Impulse stationär behandelt. Das Gesundheitsamt hat bei zwei Untersuchungen diese Symptomatik anerkannt. Zuletzt wurde im Dezember 1998 bestätigt, dass zwar aufgrund der Therapie eine Stabilisierung erreicht wurde, jedoch bei einer Abschiebung von erheblichen Suizidimpulsen auszugehen ist. Reisefähigkeit sei nicht gegeben.

Im April 1998 wurden die Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina zur Ausreise aufgefordert. Hiergegen wurde Widerspruch erhoben, über den noch nicht entschieden ist.

Die Petentin erhält nach dem auf der Grundlage der Beschlüsse der Innenministerkonferenz beruhenden Erlass des Innenministeriums zur Rückführung bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge in der Fassung vom 14. Dezember 1998 bis zum Abschluss der Heilbe-

handlung bzw. bis zur Wiederherstellung der Reisefähigkeit weiterhin Duldungen. Gleiches gilt für ihren Sohn.

Die Petenten sind nach § 42 AuslG vollziehbar ausreisepflichtig. Sie sind weder im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung noch von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht befreit. Ihr bisheriger Aufenthalt war ausschließlich bürgerkriegsbedingt geduldet. Ein anderweitiges, über diese Duldung hinausgehendes Aufenthaltsrecht kann ihnen nicht gewährt werden, da die Voraussetzungen für ein Daueraufenthaltsrecht nicht vorliegen.

Eine Einbürgerung der Petenten kommt ebenfalls nicht in Betracht, da insoweit bereits die zentrale Einbürgerungsvoraussetzung eines ausländerrechtlich gesicherten Aufenthalts fehlt. Ausländerrechtlich werden sie lediglich geduldet.

Die Petenten waren zwar fast fünf Jahre im Besitz von Aufenthaltsbefugnissen, die ihnen nach § 32 AuslG erlassgemäß aber nur aufgrund der damaligen Situation in Bosnien-Herzegowina erteilt wurden. Nach Ende des Bürgerkrieges können sie hieraus keinen Anspruch auf den weiteren Verbleib im Bundesgebiet ableiten.

Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG, wie von den Petenten vorgetragen, liegen nicht vor.

Die Sicherheitslage in der Föderation Bosnien-Herzegowina ist laut dem letzten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12. Mai 1999 relativ stabil. Den Petenten stehen auch als bosnische Staatsangehörige moslemischen Glaubens sichere Rückkehrgebiete offen, zumal die Rückführung in den Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina erfolgen soll und die Petenten sich in bosniakisch kontrollierte Gebiete der Föderation begeben können.

Auch liegen keine Abschiebungshindernisse deswegen vor, weil möglicherweise eine Rückkehr der Petenten an ihren früheren Wohnort bzw. in ihre frühere Wohnung nicht möglich ist. Es ist für sie zumutbar, sich notfalls (an einem anderen Wohnort) neuen Wohnraum zu schaffen. Allein aus der Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland, der damit einhergehenden Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse und dem damit verbundenen angeblichen Verlust der persönlichen Bindung zu ihrer Heimat können die Petenten keine weitergehenden Rechte ableiten. Sie befinden sich insoweit in keiner anderen Situation als alle anderen ausgereisten bzw. demnächst ausreisenden Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina.

Aus alledem ergibt sich, dass Abschiebungshindernisse oder Duldungsgründe in Bezug auf Bosnien-Herzegowina nicht vorliegen und die Petenten ausreisen müssen, sobald der aufgrund des bürgerkriegsbedingten Traumas beeinträchtigte Gesundheitszustand der Petentin die Rückreise zulässt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann bezüglich eines Daueraufenthaltsrechtes nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Winckler

33. Petition 12/5004 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Für die Petenten wird der weitere Aufenthalt in Deutschland begehrt.

Bei ihnen handelt es sich um ein bosnisches Ehepaar und deren drei minderjährige Kinder, von denen eines hier geboren ist. Im August 1992 bzw. Februar 1993 reisten die Eheleute und zwei ihrer Kinder aus Bosnien-Herzegowina kommend ein.

In der Folgezeit wurde ihr Aufenthalt bürgerkriegsbedingt geduldet, ehe ihnen für die Zeit von Juli 1995 bis Mai 1997 erlassgemäß Aufenthaltsbefugnisse erteilt wurden. Seither werden sie wieder geduldet, zuletzt aufgrund des Petitionsverfahrens bis 31. Juli 1999.

Im März 1998 wurden die Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina zur Ausreise aufgefordert.

Die Aufforderungen sind bestandskräftig, weshalb die Petenten zur Ausreise verpflichtet sind.

Wegen der kieferorthopädischen Behandlung des 12 Jahre alten Kindes, die im Oktober 1998 abgeschlossen war, wurden die Duldungen entsprechend verlängert.

Der Ehemann ist seit der Einreise im Jahr 1992 als Holz- und Bautenschutzwerker erwerbstätig.

Die Petenten sind gemäß § 42 AuslG vollziehbar ausreisepflichtig. Sie sind weder im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung noch von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht befreit. Ihr bisheriger Aufenthalt war lediglich bürgerkriegsbedingt geduldet. Ein anderweitiges, über diese Duldung hinausgehendes Aufenthaltsrecht kann ihnen nicht gewährt werden, da die Voraussetzungen für ein Daueraufenthaltsrecht nicht vorliegen.

Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 und 6 AuslG, wie vorgetragen, liegen in Bezug auf Bosnien-Herzegowina nicht vor.

Allein aus der Dauer ihres Aufenthaltes in Deutschland, der damit einhergehenden Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse und dem damit verbundenen angeblichen Verlust der persönlichen Bindung zu ihrer Heimat können die Petenten keine Rechte ableiten. Sie befinden sich insoweit in keiner anderen Situation als alle anderen Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, die bereits ausgereist sind bzw. demnächst ausreisen müssen.

Auch eine möglicherweise weitere kieferorthopädische Behandlung des Sohnes stellt kein Abschiebungshindernis dar, da sie auch in Bosnien-Herzegowina möglich ist.

Aus alledem ergibt sich, dass Abschiebungshindernisse oder Gründe für eine weitere Duldung nicht vorliegen und die Ausländerbehörde die Petenten zu Recht zur Ausreise aufgefordert hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Winckler

34. Petition 12/5174 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petentin begehrt die Verlängerung ihrer Duldung.

Bei ihr handelt es sich um eine 29 Jahre alte bosnische Staatsangehörige, die im April 1992 aus Prnjavor (nunmehr Republik Srpska) kommend einreiste.

Aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen und des für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina verfügten Abschiebestopps wurde sie in der Folgezeit geduldet.

Im März 1998 wurde die Petentin von der Ausländerbehörde wegen der beabsichtigten Rückführung angehört.

Nachdem sie in diesem Zusammenhang ärztliche Atteste vorlegte, wurde von der Ausländerbehörde eine amtsärztliche Untersuchung veranlasst.

Diese ergab, dass eine schwere psychische Störung besteht, die einer stationären Behandlung bedarf. Zusätzlich liegt ein epileptisches Leiden vor, aufgrund dessen regelmäßige Medikamenteneinnahme und ärztliche Untersuchungen notwendig sind. Es wurde festgestellt, dass bis zu einem Abschluss der stationären Behandlung keine Reisefähigkeit vorliegt.

Nach Aktenlage war die Petentin vom 22. Oktober 1998 bis zum 25. Februar 1999 in stationärer Behandlung.

Wegen ihrer gesundheitlichen Situation wurde sie bisher nicht zur Ausreise aufgefordert

Die Ausländerbehörde hat ein weiteres amtsärztliches Gutachten angefordert.

Bis auf Weiteres erhält die Petentin Duldungen.

Beschlussempfehlung:

Da dem Begehren entsprochen wird, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Winckler

35. Petition 12/5270 betr. Melderecht; Einzug einer Verwaltungsgebühr

Die Petentin wendet sich gegen eine Zahlungsaufforderung der Stadt S. über eine Verwaltungsgebühr zzgl. Säumniszuschläge in Höhe von insgesamt 85,90 DM.

Die Erhebung der von der Stadt am 28. April 1993 festgesetzten Verwaltungsgebühr in Höhe von 80,- DM war bereits Gegenstand der Petition 12/1759, der nicht abgeholfen werden konnte (vgl. Landtagsdrucksache 12/1973, lfd. Nr. 21)

Am 15. März 1999 forderte die Stadt die Petentin zur Bezahlung der Verwaltungsgebühr und 5,90 DM Säumniszuschlägen innerhalb von 2 Wochen auf. Für den Fall einer nicht fristgemäßen Zahlung wurden Vollstreckungsmaßnahmen angekündigt.

Eine Bezahlung ist bisher nicht erfolgt. Bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens wird von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen.

Wie bereits im Rahmen des erwähnten Petitionsverfahrens festgestellt, ist die Verwaltungsgebühr rechtlich nicht zu beanstanden. Die Aussage in der Petitionsschrift, dass der Petentin die Verwaltungsgebühr anlässlich dieses Petitionsverfahrens erlassen worden sei, ist nicht zutreffend. Verzichtet wurde damals lediglich auf die Pfändungsgebühren in Höhe von 30,- DM, die auch in der jetzigen Zahlungsaufforderung nicht mehr enthalten waren.

Nachdem die Verwaltungsgebühr 6 Jahre nach ihrer Begründung immer noch nicht bezahlt ist, hat die Stadt den rückständigen Betrag erneut angemahnt. Im Hinblick auf die verstrichene Zeit wurde nochmals eine Zahlungsfrist gesetzt, obwohl der Betrag längst vollstreckbar ist.

Die Zahlungsaufforderung ist allerdings insoweit nicht korrekt, als darin Säumniszuschläge angefordert werden. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. § 240 Abs. 1 der Abgabenordnung können für Beträge unter 100,- DM keine Säumniszuschläge verlangt werden. Es ist jedoch noch eine Mahngebühr nach § 31 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes i. V. m. § 1 Abs. 1 der Vollstreckungskostenordnung in Höhe von 2,- DM fällig. Die Petentin hat somit noch einen Betrag von insgesamt 82,- DM zu bezahlen. Die Stadt wird die Zahlungsaufforderung entsprechend berichtigen.

Gründe, die einen Verzicht der Stadt auf die Forderung rechtfertigen könnten, wurden weder vorgetragen und noch sind solche ersichtlich.

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren sowie die Forderungsbeitreibung gehören zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt, die nur der Rechtsaufsicht unterliegen. Rechtsverstöße sind nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der Verwaltungs- und Mahngebühr kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Winckler

36. Petition 12/5472 betr. Kürzung der Versorgungsbezüge

Der Petent bezieht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) Ruhegehalt. Dieses wird aufgrund einer Pfändungsverfügung des Finanzamts seit 1. Juni 1999 durch Einbehaltung des pfändbaren Teils der Bezüge gekürzt.

Dagegen wendet sich der Petent. Er ist der Auffassung, die Pfändung beruhe auf einer Namensverwechslung.

Die Pfändungsverfügung über eine Steuerschuld betrifft eindeutig den Petenten.

Für diesen ist 1988 durch das Vormundschaftsgericht eine Pflegschaft angeordnet worden. Der Wirkungskreis des Pflegers umfasst u. a. die Vertretung bei allen Rechtsgeschäften und -handlungen im Umgang mit Gerichten, staatlichen Institutionen und Behörden. Er hat auf Anfrage gegenüber dem LBV schriftlich erklärt, dass ihm die Steuerforderung bekannt und die Pfändungsverfügung nicht zu beanstanden ist, weshalb das Begehren des Petenten als erledigt zu betrachten sei.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Winckler

37. Petition 12/5516 betr. Kapitalentschädigung

Der Petent begehrt die Erhöhung seiner bereits erhaltenen Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) um insgesamt 600 DM entsprechend dem Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR des Bundesjustizministeriums.

Ihm wurde am 28. Juli 1992 von der Stadt S. eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz für seinen vom 4. Juli bis 2. Oktober 1962 in Plauen in der ehemaligen DDR erlittenen Gewahrsam ausgestellt. Am 6. Oktober 1993 stellte der Petent bei der Stadt S. – Sozialamt – Flüchtlingsstelle – einen Antrag auf Kapitalentschädigung nach dem StrRehaG.

Mit Bescheid vom 6. April 1994 bewilligte die Stadt für vier Monate des Gewahrsams eine Kapitalentschädigung von 300 DM für jeden Haftmonat, insgesamt also 1 200 DM. Dieser Bescheid ist bestandskräftig geworden. Letzterer Betrag wurde am 14. April 1994 ausbezahlt.

Am 26. April 1999 beantragte der Petent bei der Stadt S. eine erhöhte Entschädigung für den gleichen Haftzeitraum, die er mit 600 DM bezifferte.

Die Stadt teilte ihm am 19. Mai 1999 schriftlich mit, dass für eine höhere Kapitalentschädigungen derzeit die gesetzliche Grundlage fehle.

Die Erhöhung der Kapitalentschädigung für ehemalige politische Häftlinge auf 600 DM ist bisher lediglich im Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 28. Juni 1999 vorgesehen, den das Bundesministerium der Justiz am 30. Juni 1999 an die einzelnen Bundesländer zur Anhörung versandt hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Winckler

38. Petition 12/5542 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen bosnischen Staatsangehörigen, der Mitte November 1995 mit einem Besuchervisum in das Bundesgebiet eingereist ist, nachdem sich seine in Deutschland lebende Mutter verpflichtet hatte, die Kosten für seinen Lebensunterhalt zu tragen. Der Petent hatte seinen letzten Wohnsitz vor der Einreise in Sarajevo, Bosnien-Herzegowina.

Der Petent erhielt zunächst bis September 1996 eine Aufenthaltsbefugnis. Seither wird sein Aufenthalt geduldet.

Im Januar 1998 wurde er von der Ausländerbehörde unter Androhung der Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina zur Ausreise aufgefordert.

Sein Widerspruch hiergegen wurde aufgrund des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens und des gestellten Weiterwanderungsantrags bislang dem Regierungspräsidium noch nicht zur Entscheidung vorgelegt.

Mit rechtskräftigem Beschluss des Verwaltungsgerichts (VG) vom März 1998 wurde die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs abgelehnt. Im April 1999 verweigerte das VG den Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Über den dagegen gestellten Antrag auf Zulassung der Beschwerde wurde bisher nicht entschieden.

Der Petent ist gemäß § 42 AuslG vollziehbar ausreisepflichtig. Er ist weder im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung noch von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht befreit. Sein bisheriger Aufenthalt war lediglich bürgerkriegsbedingt geduldet. Einen Anspruch auf einen weiteren Aufenthalt kann er hieraus nicht ableiten.

Der Petent stammt aus einem Gebiet der muslimisch-kroatischen Föderation, in welchem die Lebensverhältnisse, auf den Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina bezogen, am weitesten fortgeschritten sind. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12. Mai 1999 konnten im Bereich der zivilen Implementierung des Daytoner Abkommens einige wichtige Fortschritte erzielt werden. So ist die innere Sicherheit gewährleistet. Die Versorgung mit Lebensmitteln, insbesondere Grundnahrungsmitteln, aber auch mit Kleidung und Heizmaterial, ist landesweit ebenfalls sichergestellt. Eine Verschlechterung der Versorgungslage durch die Rückkehr von Flüchtlingen ist bislang nicht eingetreten und derzeit nicht zu erwarten.

Der Petent unterliegt auch insbesondere nicht denjenigen Sonderregelungen für solche Gruppen von Flüchtlingen, die nach gegenwärtiger Erlasslage im Moment nicht ausreisen müssen.

Nach Ziffer 3.1 des auf der Grundlage der Beschlüsse der Innenministerkonferenz beruhenden Erlasses des Innenministeriums zur Rückführung bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge in der Fassung vom 14. Dezem-

ber 1998 kann bürgerkriegsbedingt traumatisierten Personen, die deswegen mindestens seit dem 16. Dezember 1995 in ärztlicher Behandlung waren, eine Duldung bis zum Behandlungsabschluss erteilt werden.

Unabhängig davon, dass der Petent erstmals im Mai 1998 behauptet hat, unter einer Kriegspsychose zu leiden, wurde Mitte April 1999 im Rahmen einer amtsärztlichen Untersuchung festgestellt, dass keine psychische Störung von Krankheitswert oder gar eine psychiatrische Erkrankung vorliegt. Das im Januar 1998 erstmals vorgebrachte Hüftgelenksleiden begründet keine Reiseunfähigkeit und ist auch im Heimatland behandelbar. Alle Bürger in Bosnien-Herzegowina genießen das Recht, einen Arzt zu konsultieren und eine kostenlose Behandlung in Krankenhäusern zu erhalten. Jeder Bewohner hat prinzipiell unabhängig von seiner Ethnie oder seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vollen Zugang zur medizinischen Grundversorgung und allen Gesundheitseinrichtungen im ganzen Land. Nach Auskunft der Weltgesundheitsorganisation und des UNHCR wird grundsätzlich allen Flüchtlingen das gleiche Recht des freien Zugangs zum Gesundheitswesen ebenso eingeräumt wie den bereits dort lebenden Personen.

Aus alledem ergibt sich, dass Abschiebungshindernisse oder Duldungsgründe nicht vorliegen.

Nachdem durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt wurde, dass die Abschiebung zulässig ist (§ 55 Abs. 4 AuslG), werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Winckler

nicht besichtigt bzw. keinen Kontakt zum Vermieter aufgenommen. Die Petentin hat sich bei ihrer Wohnungssuche auf die inneren Stadtteile von S. beschränkt. Dies verringert die Vermittlungsmöglichkeiten erheblich. Zudem hat sie sich ausschließlich auf die Vermittlung einer kleinen 2-Zimmer-Wohnung festgelegt und kann Wohnungsangebote nur am Monatsanfang besichtigen, da sie nach eigener Aussage in der Monatsmitte kein Fahrgeld mehr hat. Die Petentin wurde von der Stadt S. mehrfach schriftlich, telefonisch und auch persönlich ausführlich über die dortigen Möglichkeiten informiert und beraten, ihre Vorstellungen und Wünsche standen jedoch einer erfolgreichen Wohnungsvermittlung bisher entgegen.

Wegen des Alters und der Behinderung der Petentin hat die Stadt S. bisher von einer nach ihren Richtlinien vorgesehenen erneuten Streichung aus der Vormerkdatei abgesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden, da die Petentin mit entsprechender Dringlichkeit bereits vorgemerkt ist und die Einschränkungen bei der Wohnungssuche von ihr vorgegeben werden.

Berichterstatter: Winckler

29.09.99

Der Vorsitzende:
Veigel

39. Petition 12/5557 betr. Wohnungssache

Die Petentin begehrt Hilfe bei der Zuweisung einer Wohnung.

Sie wurde von der Stadt S. im Oktober 1992 aufgrund einer Wohnungskündigung für die Vermittlung einer Wohnung vorgemerkt. Als sie im Juli 1994 ein zumutbares Wohnungsangebot nicht annahm, wurde sie, den städtischen Vormerk- und Belegungsrichtlinien Stadt entsprechend, aus der Vormerkdatei gestrichen und mit einer Vermittlungssperre von 2 Jahren belegt. Daraufhin verzog die Petentin 1995 nach K. Im Oktober 1997 stellte sie erneut einen Antrag auf Vermittlung einer Wohnung durch die Stadt S., da ihr das Aufsuchen eines Facharztes oder eine Massagepraxis an ihrem jetzigen Wohnort nicht möglich sei.

Seit 2. Oktober 1997 ist die Petentin wieder beim Amt für Wohnungswesen der Stadt S. vorgemerkt. Ihr wurden seitdem verschiedene Wohnungen angeboten, die sie jedoch aus unterschiedlichen Gründen ablehnte. In einigen Fällen hat die Petentin die Wohnung